

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

121. Sitzung vom 3. Dezember 2024 von 14:00 bis 17:00 Uhr (Art. 1612-1627)

Vorsitz:	Dr. Mirjam Kosch, Aarau
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Redaktion:	Oliver Müller, Parlamentsdienst
Präsenz	Anwesend 135 Mitglieder (Gehen vor der letzten Abstimmung: Daniel Hölzle, Zofingen, bis 15:30 Uhr) Abwesend 5 Mitglieder Entschuldigt abwesend (5): Jürg Baumann, Wettingen; Adrian Bircher, Aarau; Barbara Borer-Mathys, Holziken; Annetta Schuppisser, Bremgarten; Hannes Tobler, Unterlunkhofen

Behandelte Traktanden	Seite
1612 Neu eingereichte Vorstösse der Nachmittagssitzung	3668
1613 Interpellation Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, vom 11. Juni 2024 betreffend Verteilung der Swisslos-Gelder im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung	3668
1614 Interpellation Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau (Sprecherin), Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg, Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli, Karin Koch Wick, Mitte Bremgarten, Karin Faes, FDP, Schöftland, vom 11. Juni 2024 betreffend Erfüllung der Aufgaben der fehlenden Fachstelle Gleichstellung; Beantwortung und Erledigung	3669
1615 Sportgesetz (SportG); Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Detailberatung und Gesamtabstimmung	3670
1616 Interpellation Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Ignatius Ounde, GLP, Gränichen, Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 11. Juni 2024 betreffend Schutz queerer Lehrpersonen und fachgerechte Sexualaufklärung; Beantwortung und Erledigung	3673
1617 Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 2. Juli 2024 betreffend aussagekräftige und vergleichbare Sprachkompetenzniveaus an den Aargauer Schulen; Beantwortung und Erledigung	3674
1618 Virtuelle und hybride Sitzungen der kantonalen und kommunalen Legislativen und Exekutiven; Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung	

	(Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; Änderung Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung.....	3674
1619	Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung	3681
1620	Motion Christian Glur, SVP, Murgenthal (Sprecher), Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken, Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, Karin Faes, FDP, Schöffland, Nicole Heggli-Boder, SVP, Buttwil, Stefan Huwyler, FDP, Muri, Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinil (Freiamt), Rolf Wehrli, SVP, Küttigen, vom 11. Juni 2024 betreffend Flexibilisierung der Altersgrenze bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern; Überweisung an den Regierungsrat.....	3693
1621	Postulat Sander Mallien, GLP, Baden (Sprecher), Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, vom 27. August 2024 betreffend Inkonsistenz von KBÜG § 8 Abs. 3 lit. c und KBÜG § 8 Abs. 5; Überweisung an den Regierungsrat.....	3696
1622	Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Jonen) vom 11. Juni 2024 betreffend Sicherheit im öffentlichen Raum; Überweisung an den Regierungsrat.....	3696
1623	Interpellation Roland Vogt, SVP, Wohlen (Sprecher), Stephan Müller, SVP, Möhlin, vom 2. Juli 2024 betreffend "kriminelle Clan-Strukturen im Kanton Aargau"; Beantwortung und Erledigung.....	3696
1624	Interpellation Daniel Urech, SVP, Sins, vom 25. Juni 2024 betreffend Handänderung von Liegenschaften: Preisüberwacher verlangt Entkopplung der Grundbuchgebühren von Liegenschaftspreisen; Beantwortung und Erledigung.....	3697
1625	Motion der Fraktionen der SVP, FDP (Sprecher Manuel Kaspar, Oberkulm) vom 2. Juli 2024 betreffend Einführung einer Obergrenze bei vertraglichen Grundpfandrechten; Ablehnung.....	3698
1626	Postulat T. Zollinger, SVP (Sprecher), M. Baumgartner, Mitte, Dr. Ph. Laube, Mitte, D. Mezzi, Mitte, A. Meier, FDP, R. Müller, SVP, W. Scherer, SVP, F. Stenico-Goldschmid, Mitte, N. Stichert, FDP, vom 27. August 2024 betreffend Anpassung Gemeindegesetz zecks Stärkung der demokratischen Rechte der Stimmberechtigten, in ihren Gemeindeordnungen festzulegen, über Verpflichtungskredite und/oder wiederkehrende Aufgaben in frei festzulegender Höhe an der Urne zu befinden; Überweisung an den Regierungsrat	3702
1627	Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Rolf Walser, SP, Aarburg, Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, vom 5. März 2024 betreffend Massnahmen der Kantospolizei Aargau gegen Racial Profiling; Beantwortung und Erledigung	3703

Vorsitzende: Ich begrüsse Sie herzlich zur 121. Ratssitzung der Legislaturperiode 2021/2024. Wir starten mit der Nachmittagssitzung.

Speziell begrüsse ich Rebecca Jacquat. Sie ist, wie Sie alle wissen, seit 1. Oktober 2024 die stellvertretende Ratssekretärin und begleitet heute diese Nachmittagssitzung.

Präsenzerhebung (siehe S. 3666)

1612 Neu eingereichte Vorstösse der Nachmittagssitzung

(GR.24.422-1) Interpellation Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Thomas Baumann, Grüne, Suhr, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Martin Brügger, SP, Brugg, Jonas Fricker, Grüne, Baden, Markus Lang, GLP, Brugg, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg, vom 3. Dezember 2024 betreffend Bau des Munitionsdepots Brugg im kantonalen Naturschutzgebiet und Schutz der letzten Laubfrosch-Population an der Aare; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.24.424-1) Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden (Sprecher), Dr. Leandra Kern Knecht, GLP, Baden, vom 3. Dezember 2024 betreffend durch «Ultras» und «Hooligans» verursachte Kosten; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.24.425-1) Interpellation Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 3. Dezember 2024 betreffend Digitax; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.24.426-1) Postulat Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, Karin Faes, FDP, Schöftland, Sabina Freiernuth, FDP, Zofingen, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, vom 3. Dezember 2024 betreffend Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Verhinderung von medizinischer Unterversorgung im ambulanten Gesundheitssektor; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.24.427-1) Interpellation Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri (Sprecher), Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 3. Dezember 2024 betreffend Fehlansätze und Ungleichheiten bei der Nachbetreuung von Wöchnerinnen; Einreichung und schriftliche Begründung

1613 Interpellation Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, vom 11. Juni 2024 betreffend Verteilung der Swisslos-Gelder im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 24.169](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 11. September 2024 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Daniele Mezzi, Die Mitte, Laufenburg: Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Interpellation. Dennoch müssen wir feststellen, dass wir mit der Antwort nur teilweise zufrieden sind. Mit unserer Interpellation haben wir das Ziel verfolgt, den aktuellen Verteilschlüssel des Swisslos-Fonds (SLF) und des Swisslos-Sportfonds (SLSF) zu eruieren. Vorbemerkungen, Jahresrechnung, Finanzplanung und Verteilschlüssel: Im Rahmen der Finanzplanung 2017–2020 wurde vom Regierungsrat der Verteilschlüssel von 75 Prozent für den SLF und 25 Prozent für den SLSF festgelegt. Trotz dieser Anpassung musste im Jahr 2021 eine einmalige Überweisung von 5 Millionen Franken aus dem SLF an den SLSF sowie Einsparungen beim SLSF vorgenommen werden, um dessen Bestand zu stabilisieren. Es ist bemerkenswert, dass der Verteilschlüssel gemäss Aussage des Regierungsrats seit 2017 nicht mehr angepasst wurde. Zu Frage 1: Die Übersicht zeigt, dass fast alle Kantone, mit Ausnahme der Kantone Bern und Solothurn, prozentual mehr Mittel für den SLSF bereitstellen. Allerdings berücksichtigt diese Statistik nicht, wie viele Mittel aus den jeweiligen Globalbudgets in den Sport fliessen. Dadurch erscheint die Darstellung unvollständig. Zu Frage 2: Die Empfehlung von Swiss Olympic aus dem Jahr 2020, ein Drittel der Kantonsbeiträge aus dem SLF dem Sport zukommen zu lassen, wird im Kanton Aargau nicht umgesetzt. Dies ist bedauerlich und führt zu einer Benachteiligung des Sports im Vergleich zu anderen Kantonen. Zu Frage 3: Die Frage,

ob aufgrund kleinerer Budgets Auszahlungen beim SLSF gekürzt werden mussten, hätte der Regierungsrat schlicht mit Ja antworten können. Beispielsweise SLF im Jahr 2019 mit 26,5 Millionen Franken im Vergleich zum Jahr 2024 mit 37 Millionen Franken, also eine Erhöhung von 10,5 Millionen Franken. Beim SLSF im Jahr 2019 mit 8,8 Millionen Franken im Vergleich zu 12,3 Millionen Franken im Jahr 2024, also eine Erhöhung um 3,5 Millionen Franken. Die Aussagen des Regierungsrats, wonach der SLSF durch den Sanierungsbedarf alter Sportinfrastrukturen und das Bevölkerungswachstum unter Druck steht, sind nachvollziehbar. *[Die Vorsitzende erinnert an die abgelaufene Redezeit.]* Allerdings wird durch die aktuellen Sparmassnahmen auf dem Rücken des Breitensports agiert, was für uns inakzeptabel ist. Gesundheitsförderung, soziale Integration und die Förderung von Jung und Alt dürfen nicht weiter eingeschränkt werden. Wir fordern den Regierungsrat auf, die Anliegen des Sports künftig ernster zu nehmen und die Priorisierung in der Verteilung der Swisslos-Fondsmittel zu überdenken.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1614 Interpellation Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau (Sprecherin), Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg, Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli, Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Karin Faes, FDP, Schöftland, vom 11. Juni 2024 betreffend Erfüllung der Aufgaben der fehlenden Fachstelle Gleichstellung; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 24.178](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 28. August 2024 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau: Das ist eine der wichtigsten Interpellationen dieser Legislaturperiode. Wir sind im Moment in den 16 Tagen gegen Gewalt an Frauen. Die mediale Aufmerksamkeit und die Aufmerksamkeit, welche verschiedenen Anlässe erwecken, sind dieses Jahr zum ersten Mal gross. Das Problem ist nicht neu, aber das Problem ist erkannt. Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort, dass in der Verwaltung und in der Politik recht viel gemacht wird. Aber nach unserer Wahrnehmung wird zu wenig gemacht. Der Kanton Aargau hat die Istanbul-Konvention unterschrieben. Das heisst, wir sind verpflichtet, alles zu unternehmen, damit Gewalt gegen Frauen und Mädchen eingedämmt wird. Alle zwei Wochen wird in der Schweiz eine Frau umgebracht – von ihrem Partner, ihrem Bruder oder von jemandem aus der Verwandtschaft. Wie würde es aussehen, wenn alle zwei Wochen eine Frau ihren Mann umbringen würde? Welche Aufmerksamkeit würde dies hervorbringen? Es müssten Männerhäuser gebaut werden, diese Männerhäuser müssten finanziert werden und ich bin sicher, es gäbe eine andere Anerkennung als die Gewalt, die gegen Frauen angewendet wird, als die Morde, die begangen werden. Wir machen zu wenig in diesem Bereich. Die zweite Frage, die wir gestellt haben, betrifft das CEDAW (Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau), also die Lohngleichheit: Auch hier antwortet der Regierungsrat, dass er an allen Ecken und Enden aktiv ist. Aber wir wissen, dass die unerklärte Lohngleichheit im Kanton Aargau zwischen den Löhnen von Männern und Frauen immer noch zu gross ist. Es braucht weitere Anstrengungen, dass sich die Löhne angleichen. Das noch grössere Problem als die Lohngleichheit in den Lohnbändern ist die Lohngleichheit zwischen den Branchen. Wir wissen alle, dass in Branchen, in denen mehrheitlich Frauen beschäftigt sind – sei das in der Reinigung, im Detailhandel, in der Gastronomie –, die Löhne viel tiefer sind als in Branchen, in denen ein grösserer Anteil Männer arbeitet. Hier bleibt viel zu tun. Wir haben ein Rezept und das Rezept heisst Fachstelle Gleichstellung. Wir fordern, dass der Kanton diese Fachstelle wieder einführt, dass irgendwo in der Verwaltung eine Türe mit "Fachstelle Gleichstellung" angeschrieben ist und dass diese Fragen der Ungleichheit dort behandelt werden und ins Bewusstsein der Politik und der Gesellschaft kommen. Wir sind teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Seitens der Interpellantinnen erklärt sich Gertrud Häseli, Wittnau, von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1615 Sportgesetz (SportG); Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Detailberatung und Gesamt- abstimmung

[Geschäft 24.258](#)

Vorsitzende: Der Rat fährt fort mit der Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage vom 28. August 2024 samt den abweichenden Anträgen aus der Kommission Bildung, Kultur und Sport (BKS). Die BKS beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Die Kommissionssynopse wurde bereits behandelt.

Detailberatung (Fortsetzung)

Sander Mallien, Baden, stellt einen Prüfungsantrag: *"Auf die zweite Lesung ist zu prüfen, wie im Aargau die durch Hooligans und Ultras – insbesondere auch ausserhalb der Stadien – verursachten Kosten auf die Sportvereine bzw. Sportverbände umgelagert werden können; sei dies direkt im Sportgesetz oder alternativ mittels Fremdänderung. Zum Beispiel im Polizeigesetz."*

Sander Mallien, GLP, Baden: Es reicht. Es ist genug. Hooligans und Ultras verursachen regelmässig immensen Personalaufwand und -kosten zulasten der öffentlichen Hand. In letzter Zeit sind insbesondere Fans zweier Aargauer Clubs negativ in Erscheinung getreten. In der überwiegenden Mehrheit sind die Beteiligten junge Schweizer Männer, deren Frontallappen noch nicht ganz ausgereift ist. Leider erweist sich sowohl die Kampagne Fairplay als auch das Hooligankonkordat (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen) – dort § 3 – als unwirksam, insbesondere ausserhalb der Stadien. Der heutige § 55 Polizeigesetz (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit; PolG) sowie auch § 9 Gebührenverordnung (GebührV) sind ebenfalls wenig hilfreich. Viele Steuerzahler – und vor allem auch ich – wollen nicht doppelt bezahlen: einmal für Sportförderung und ein zweites Mal für die negativen Seiten des Sports. Mit dem neuen Sportgesetz setzt der Rat nicht nur ein ermutigendes Zeichen, sondern verpflichtet sich auch, künftig mehr Mittel zu sprechen. Aber, liebe Ratsmitglieder, wollen wir wirklich wissentlich und willentlich doppelt bezahlen? Offenbar sind Chaoten nur belehrbar, wenn es ihren Vereinen richtig weh tut. Ich stelle darum den folgenden Prüfungsantrag: *"Auf die zweite Lesung ist zu prüfen, wie im Aargau die durch Hooligans und Ultras – insbesondere auch ausserhalb der Stadien – verursachten Kosten auf die Sportvereine bzw. Sportverbände umgelagert werden können; sei dies direkt im Sportgesetz oder alternativ mittels Fremdänderung. Zum Beispiel im Polizeigesetz."*

Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg: Ich habe sehr grosses Verständnis für diesen Prüfungsantrag. Ich bin ja bekennender Fan des FC Aarau und ich rege mich jedes Mal grausam auf, wenn diese Gewaltexzesse geschehen, denn das ist keine Werbung für den Sport und insbesondere nicht für den Fussball. Ich habe eine Frage an den Herrn Sportdirektor: Wir haben an der letzten Sitzung bei § 3 Sportgesetz über die sportethischen Grundsätze gesprochen. Ich glaube, Regierungsrat Alex Hürzeler hat dort gesagt, dass wir allenfalls noch prüfen werden, wie wir diesen Paragraphen umformulieren könnten. Ich könnte mir vorstellen, dass Fangewalt oder Gewalt im Umfeld von Sport dazu führen könnten, dass Rückforderungen von Swisslos-Sportfondsgeldern – beispielsweise begründet mit § 3 – erfolgen könnten. Das wäre etwas anderes, aber ich finde, wir müssen wahrscheinlich in der zweiten Beratung in der Kommission diskutieren, ob es sich lohnen würde, in diesem Sinne etwas ins Sportgesetz aufzunehmen. Nicht über die Möglichkeit, dass die Sicherheitskosten von den Vereinen bezahlen werden, sondern über die Möglichkeit, Swisslos-Beträge rückfordern zu können. Vielleicht ist das bereits mit dem Wort "Sicherheit" abgebildet. Ich weiss nicht, ob das die Absicht des

Regierungsrats war, aber vielleicht kann er hier eine Ausführung dazu machen. Dann wäre aus meiner Sicht der Prüfungsantrag nicht notwendig, aber es wäre auch nicht tragisch, wenn er überwiesen würde.

Miro Barp, SVP, Brugg: Die SVP beantragt grossmehrheitlich, diesen Prüfungsantrag abzulehnen, weil es nicht im Zusammenhang mit dem Sportgesetz zu prüfen ist und es nicht auf kantonaler Ebene, sondern auf Bundesebene angeschaut werden sollte. Sollte der Prüfungsantrag dennoch angenommen werden, seien die Massnahmen gegen Vandalismus und Hooliganismus in § 3 (sportethische Grundsätze) explizit zu erwähnen, wie es Grossrätin Jeanine Glarner vorgeschlagen hat. Aus unserer Sicht würde ein derartiger ethischer Grundsatz mehr echte Probleme betreffen als die diffuse Forderung nach Gleichbehandlung, Inklusion und Integration. Jetzt noch eine persönliche Anmerkung, geschätzter Grossrat Sander Mallien, zu diesem Thema, welches Sie hier aufgegriffen haben: Es geht hier nicht mehr und nicht weniger darum, die Ehre des Sports zu retten. Im Gegensatz zu anderen Formen von Gewalt, behindern Hooligans die Ausübung des Sports und gefährden Unbeteiligte. Ich bin also ganz bei Ihnen. Hooligans sind keine Sportler und von mir aus gesehen auch keine Sportfans, nein, sondern nur Sportverhinderer. Hinter dem Hooliganismus steckt im Grundsatz die gleiche Einstellung wie hinter den 1. Mai-Chaoten und auch hinter den gewaltbereiten Klimaaktivisten. Diese alle üben auf Kosten von uns und auf Kosten der Steuerzahler Gewalt um der Gewalt Willen aus. Ohne Bezug zur Sache und ohne Rücksicht auf Verluste. Es ist ihnen völlig egal, ob Menschen psychisch, physisch oder sozial gedemütigt werden oder Schaden zu erleiden haben.

Uriel Seibert, EVP, Schöftland: Sippenhaftung und Kollektivstrafen sind bei uns verpönt. Was dieser Prüfungsantrag fordert, geht in diese Richtung. Stellen Sie sich mal vor, gewisse Hooligans des FC Badens kennen diese Regelung, kaufen sich einen FC Aarau-Schal und randalieren, damit der FC Aarau dann in Sippenhaftung genommen wird. Ich glaube, wir haben hierfür das Hooligankonkordat (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen) und einige weitere Lösungen. Wir können das mit diesem Prüfungsantrag schon prüfen, aber wir werden keinen Schritt vorwärtskommen. Daher bitte ich Sie, den Prüfungsantrag abzulehnen.

Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg: An Grossrat Uriel Seibert: Ich bin entschieden nicht dieser Meinung. Aus meiner Sicht tun die Vereine viel zu wenig – viel zu wenig – gegen diese Fangewalt. Wenn wir keine Anstrengungen von Vereinen spüren, diese Fangewalt zu unterbinden. Dann haben die Vereine auch nicht Anrecht darauf, so viele Gelder der öffentlichen Hand zu bekommen. Aber wenn man die Anstrengungen sieht und einfach die Handhabung schwierig ist, dann ist das ja eine andere Beurteilung, die es durchaus rechtfertigt, für die Jugendförderung, für den Nachwuchs etc. Fördergelder der öffentlichen Hand zu bekommen. Aber ich sehe keine – wirklich keine – Bereitschaft der Vereine in der ganzen Schweiz, dieses Problem endlich zu lösen. Das nervt mich als Sportfan ungemein. Wir müssen dem auch mit finanziellen Anreizen Herr werden und zumindest versuchen, in der zweiten Beratung eine Definition zu finden, die es ermöglicht, hier irgendwo Einfluss zu nehmen.

Dr. Titus Meier, FDP, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS), Brugg: Im Unterschied zu anderen Themen war dieses Thema, das Grossrat Sander Mallien vorgebracht hat, kein Gegenstand in der Beratung der Kommission zum Sportgesetz.

Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP: Ich bitte Sie auch, diesen Prüfungsantrag nicht zu überweisen. Aufgrund der Verschiebung der Debatte zu diesem Prüfungsantrag auf heute Dienstag hatte ich die Möglichkeit, auch unter dem Bezug des DVI (Departement Volkswirtschaft und Inneres), Grossrat Sander Mallien bereits einige Unterlagen zu liefern. Er will den Prüfungsantrag trotzdem weiterhin so stellen. Fakt ist aber, dass wir bereits heute Möglichkeiten haben. Über das Polizeigesetz (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit; PolG) (§ 55 PolG) werden heute entstehende und anfallende Sicherheitskosten den Sportvereinen in Rechnung gestellt. Zusätzlich gibt es das Hooligankonkordat (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen). Landstatthalter Dieter Egli könnte Ihnen dazu durchaus erklären, dass die Umsetzung des

Hooligankonkordats national mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist. Die KKJPD (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren) führt sehr viele Diskussionen mit verschiedensten Verbänden. Der Schweizerische Fussballverband (SFV) ist einer davon. Diese Regelungen gibt es. Bei der Regressnahme auf einzelne Hooligans, auf einzelne Personen kommen das Haftungs- und das Strafrecht zur Anwendung. Die Vereine selbst werden aber auch mit Auflagen bestraft. Sie müssen dann beispielsweise zum Teil Fussballspiele ohne Zuschauerinnen und Zuschauer durchführen. Das läuft aber alles über § 3a Abs. 4 Hooligankonkordat. Ich bitte Sie aber, diesen Prüfungsantrag vor allem auch abzulehnen, da wir hier in erster Beratung das Sportgesetz diskutieren, diese Diskussion aber in anderen Gesetzen oder auch auf nationaler Ebene geführt werden müsste. Sie können dazu Vorstösse einreichen. Die Umsetzung des Hooligankonkordats ist aber eine andere Thematik, die nicht hier im Sportgesetz diskutiert werden muss. Es ist aber so, dass in § 3 Abs. 2 Sportgesetz bereits eine Grundlage besteht: "Sie", das heisst, der Kanton und die Gemeinden, "bekämpfen unerwünschte Begleiterscheinungen des Sports, namentlich Doping sowie physische und psychische Gewalt." Und in § 10 Abs. 3 gibt es die Möglichkeit, dass Beitragszusicherungen an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden können. Wenn sich Sportverbände oder Vereine nicht an Gesetze halten, zum Beispiel an das Hooligankonkordat, dann wird selbstverständlich auch die Möglichkeit bestehen, das dann im Kanton Aargau entsprechend an Beiträge zu binden. Deshalb muss das eigentlich nicht weiter geprüft und ausgeführt werden. Wir wollen ja ein eher schlankes und modernes und nicht ein ausuferndes Gesetz. Es wird ja zusätzlich zum Sportgesetz noch die Verordnung dazu erstellt werden müssen. Deshalb bitte ich Sie, diesen Prüfungsantrag nicht zu überweisen.

Sander Mallien, GLP, Baden: Ich bin dem Herrn Sportdirektor sehr dankbar für die Hinweise, die er mir gegeben hat. Seiner Begründung muss ich aber leider doch widersprechen. Der § 55 Polizeigesetz (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit; PolG) ist nur sehr selektiv anwendbar und greift vor allem ausserhalb des Stadions fast gar nicht. Der zweite Pferdefuss ist, dass vieles den Gemeinden überlassen wird und diese haben auch Schwierigkeiten. Vor allem für die Gemeinden, die selbst einen solchen Verein auf ihrem Gemeindegebiet haben, wird die Umsetzung sehr schwierig.

Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP: Umsetzungsfragen können nicht mit einer Gesetzesberatung gelöst werden. Das ist dann die nächste Ebene in der Umsetzung. Das sieht man jetzt auch beim Hooligankonkordat (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen). Ich bin überzeugt: Sie werden keine Lösung finden und kein einziges Problem verändern, wenn Sie versuchen würden, in der zweiten Beratung des kantonalen Sportgesetzes irgendeine andere Formulierung zu finden. Zur Umsetzung gibt es nationale Diskussionen, die Probleme wird der Kanton Aargau aber auch nicht alleine lösen können. Das könnte Ihnen Landstatthalter Dieter Egli sicher auch bestätigen. Was ich Ihnen aber noch mitgeben möchte: Wir müssen da nicht nur über ein, zwei Profifussballvereine diskutieren, bei denen es um viel Geld und Sponsoren geht. Von Grossrätin Jeanine Glarner wurde es vorhin etwas gar einseitig dargestellt. Ich stelle mich als Sportdirektor klar auf den Standpunkt, dass es viele Aargauer Vereine und Verbände – insbesondere auch der Aargauer Fussballverband (AFV) – gibt, die sich diese Thematik gross auf die Fahne geschrieben haben und auch entsprechend handeln. Das hat auch Auswirkungen auf den Verlauf gewisser Meisterschaften. Diese Pauschalisierung, dass es von keinem einzigen Verein in der Schweiz die Bereitschaft gebe, hier aktiv etwas dagegen zu unternehmen, ist völlig überzeichnet.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag Mallien wird mit 102 gegen 29 Stimmen abgelehnt.

Vorsitzende: Keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft / Gesamtabstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 117 gegen 15 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Entwurf eines neuen Sportgesetzes (SportG) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Dr. Titus Meier, FDP, Brugg: Es war dies das letzte Geschäft, das ich als BKS-Kommissionspräsident hier vertreten durfte. Ich war in meinen Kommissionsvoten immer sehr sparsam mit Danksagungen und ich möchte dies nun für die letzten vier Jahre kurz nachholen. Ich danke zuerst der Verwaltung und dem Regierungsrat für die stetige Begleitung unserer Kommission und auch die Beantwortung unserer Fragen, auch zu teilweise unmöglichen Tages- und Nachtzeiten. Herzlichen Dank an dieser Stelle an die Verwaltung und an den Regierungsrat, die uns unterstützt haben. Ich danke auch den Kommissionsmitgliedern für die angenehme Zusammenarbeit und die intensiven und wertgeschätzten Diskussionen. Schliesslich danke ich auch Ihnen, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, für die aktive Teilnahme an allen Debatten zu BKS-Themen. Bildung, Kultur und Sport sind Bereiche, die nicht nur im stillen Kämmerlein einer Kommissionssitzung stattfinden. Nein, Bildung, Kultur und Sport sind es gewohnt, vor Publikum und in der Öffentlichkeit ausgetragen zu werden. Besten Dank.

1616 Interpellation Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Ignatius Ounde, GLP, Gränichen, Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 11. Juni 2024 betreffend Schutz queerer Lehrpersonen und fachgerechte Sexuaufklärung; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 24.174](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 4. September 2024 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Mia Jenni, SP, Obersiggenthal: Ich werde mich nur kurz zur Beantwortung dieser Interpellation äussern, die so oder in ähnlicher Form auch in weiteren Kantonen eingereicht wurde und jeweils zu ähnlichen, nur teilweise zufriedenstellenden Antworten führte. Bei uns wirft die Beantwortung vor allem auch weitere Fragen auf, die wir hier auch kurz platzieren möchten. Der Fall des diskriminierten Lehrers in Pfäffikon diesen Frühling war erschreckend und zeigt exemplarisch, dass der Lehrer/Innen-Beruf immer wieder auch ein Kampffeld ist. Umso wichtiger, dass es die Anlaufstelle beim ask! (Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf) gibt, dass diese mit genügend Ressourcen ausgestattet ist und dass die Schulleitungen Meldungen dieser Stelle ernst nehmen. Bezüglich der ausreichenden Kunde zu Körper und Sexualität zeigt die Beantwortung der Interpellation genau das, was man ein wenig zu befürchten hatte. Zwar steht die Kunde im Lehrplan 21 seit dem Inkrafttreten 2018 fest, wir wissen aber alle, dass es genügend Lehrer/innen gibt, die bereits vor dieser Zeit unterrichteten und es regelmässiger Fortbildung bedarf. Nun zeigt die Antwort, dass genau diese auf spezifische Themen und auf aktuelle Technologien angepassten Angebote kaum genutzt wurden und wieder eingestellt werden mussten. Für uns wäre es wichtig, dieses Angebot der Lehrer/innenschaft wieder anzubieten und ihnen auch nahezu legen, dass sie dieses Angebot nutzen, denn es wäre wünschenswert, dass sie es nützen. Ideal wäre es selbstverständlich, wenn der Sexualkundeunterricht, wie ihn wohl noch einige in diesem Saal kennengelernt haben – auch ich –, professionalisiert werden würde, wie es die Westschweiz bereits tut. Hier zeigt die Antwort, dass die SEGES (Sexuelle Gesundheit Aargau) ein professionelles Angebot bietet für Schüler/innen und Lehrpersonen, aber dass sie nicht alles abdecken kann und wird. Es wäre deshalb überlegenswert, diese Fachstelle auszubauen, damit der Bedarf abgedeckt werden kann. Und was an der Antwort für uns alle besonders aufschreckend sein müsste, ist, dass es keinen Überblick gibt, wer sonst diesen Unterricht durchführt. Das öffnet Tür und Tor für hohe Qualitätsgefälle und evangelikale, fundamentalistische christliche Kreise, die diese An-

gebote auch anbieten und welche auch von Aargauer Schulen gebucht werden. Auch über den ungedeckten Bedarf gibt es keinen Überblick. Auch deshalb wäre eine grossflächige Professionalisierung auch mit Einbezug weiterer professioneller Fachstellen, wie beispielsweise das Angebot ABQ (das ABC der queeren Welt), sinnvoll. Wir sind mit der Antwort deshalb teilweise zufrieden. Wenn man den aktuellen Gesundheitsbericht des Bundes aus dem Jahr 2022 über die LGBTQ-Bevölkerung betrachtet, besteht für die Kinder ein Handlungsbedarf.

Vorsitzende: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1617 Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 2. Juli 2024 betreffend aussagekräftige und vergleichbare Sprachkompetenzniveaus an den Aargauer Schulen; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 24.212](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 25. September 2024 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Dr. Titus Meier, FDP, Brugg: Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat und der Verwaltung für die ausführliche und fundierte Beantwortung der Fragen in unserer Interpellation. Die Antworten sind aufschlussreich und ich empfehle diese jeder Schulleitung zur Lektüre, um beispielsweise die Check-Resultate ihrer Schule besser einordnen und Handlungsbedarf identifizieren zu können. Es ist positiv, dass derzeit geprüft wird, die Check-Resultate in den Fremdsprachen noch stärker mit dem GER-Niveau (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) zu verknüpfen. Ich möchte hier den Regierungsrat und die Verwaltung auffordern, als Auftraggeber beim zuständigen Institut für Bildungsevaluation entsprechend zu insistieren. Wichtig scheint mir, dass die in der Antwort gemachten Ausführungen auch den Unternehmungen und den Lehrbetrieben zur Kenntnis gebracht werden. Das würde die Aussagekraft und wohl auch die Akzeptanz der Checks vergrössern. Wir sind mit der Antwort zufrieden.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1618 Virtuelle und hybride Sitzungen der kantonalen und kommunalen Legislativen und Exekutiven; Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

[Geschäft 24.233](#)

Vorsitzende: Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 21. August 2024 samt den abweichenden Anträgen aus der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW). Die AVW beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Daniel Mosimann, SP, Vizepräsident der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW), Lenzburg: Die Kommission AVW hat das Geschäft 24.233 "Virtuelle und hybride Sitzungen der kantonalen und kommunalen Legislativen und Exekutiven; Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz; GVG)" an der Sitzung vom 29. Oktober 2024 behandelt.

Anwesend waren 15 Kommissionsmitglieder, Landstatthalter Dieter Egli, Departementsvorsteher DVI (Departement Volkswirtschaft und Inneres), Frau Rahel Ommerli, Ratssekretärin, sowie Frau Julia Schönenberger, Rechtsdienst DVI.

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Das Ziel, in Krisensituationen die Handlungsfähigkeit der Behörden sicherzustellen, wurde anerkannt, ebenso, dass die Mittel der Digitalisierung gewinnbringend eingesetzt werden sollen. Grundsätzlich sprach sich die Kommission dafür aus, dass den physischen Sitzungen gegenüber online Sitzungen den Vorzug gegeben werden soll. Aber insbesondere Exekutiven sollen voraussetzungslos über die Durchführungsart entscheiden können.

Ebenso sollen die Gemeinden selbst über die Umsetzung entscheiden können.

Da ein Gesetz eine gewisse Beständigkeit haben sollte und Gesetzesänderungen aufwändig und zeitraubend sind, sollte das neue Gesetz eine grösstmögliche Flexibilität aufweisen, um in künftigen, noch nicht vorstellbaren Szenarien, anwendbar zu bleiben und die Handlungsfähigkeit von Legislative, inklusive Ratsbüro, Kommissionen und Subkommissionen und Exekutiven zu gewährleisten.

Es gibt kein eigenes Gesetz über virtuelle und hybride Sitzungen, sondern Anpassungen im Geschäftsverkehrsgesetz, im Organisationsgesetz und im Gemeindegesetz. Deshalb berät der Grosse Rat verschiedene Anpassungen in den verschiedenen Gesetzen, welche betroffen sind.

In der Detailberatung wurde über verschiedene Punkte diskutiert. Es wurde unter anderem eine Klärung zwischen Not- und Krisensituation herbeigeführt.

Zudem wurde mehrfach betont, dass den physischen Sitzungen Vorrang gegeben werden müsse. Um dies zu betonen, wurde nicht nur ausnahmsweise, sondern ziemlich oft das Adverb "ausnahmsweise" bemüht und fand so Eingang in die Beratung und in die Synopse in Form von Änderungsanträgen. Und so soll im Gesetz mehrmals festgehalten werden, "dass Sitzungen ausnahmsweise virtuell oder hybrid durchgeführt werden."

Geschäftsverkehrsgesetz (GVG)

Im GVG gab die Formulierung zur Gesuchstellung für die Teilnahme an hybriden Sitzungen Anlass zu Diskussionen. Ein Antrag für die Streichung der Gesuchspflicht, § 26 Abs. 3, wurde von der Kommission mit 13 gegen 2 Stimmen gutgeheissen.

Im GVG wird § 26b Abs. 1 mit dem Begriff "ausnahmsweise" ergänzt, so dass die neue Formulierung lautet: "dass die Sitzungen ausnahmsweise virtuell oder [...] hybrid durchgeführt werden."

Die Absätze 2, 3 und 4 des § 26b, inhaltlich geht es um die bereits schon erwähnte Gesuchstellung, sollen gestrichen werden.

Die Kommission stimmte diesen Anträgen mit 10 gegen 5 Stimmen zu.

Auf die zweite Beratung soll mittels eines Prüfungsantrags geprüft werden, welche Regelungen für Subkommissionen und Arbeitsgruppen von Kommissionen gelten sollen.

Organisationsgesetz

Im Organisationsgesetz § 15 Abs. 2, betrifft die kantonale Exekutive, erscheint das Adverb "ausnahmsweise" zum zweiten Mal in der Formulierung: "Die Frau Landammann beziehungsweise der Landammann kann nach Rücksprache mit der Staatsschreiberin beziehungsweise dem Staatsschreiber beschliessen, dass Sitzungen ausnahmsweise virtuell oder hybrid durchgeführt werden".

Diese Ergänzung wurde einstimmig von der Kommission beschlossen.

Die zusätzliche Ergänzung im § 15 Abs. 2 "(...), sofern ein oder mehrere Mitglieder des Regierungsrats aufgrund von Krankheit, Unfall, Ferien oder ähnlichen Umständen nicht an der physischen Sitzung anwesend sein können" wurde von der Kommission mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt und wird als Minderheitsantrag zur Diskussion gestellt.

Die gleiche Diskussion wurde beim Gemeindegesetz (Gesetz über die Einwohnergemeinden; GG) geführt.

Im Gemeindegesetz § 42 Abs. 4, betrifft die kommunalen Exekutiven, erscheint das Wort "ausnahmsweise" zum dritten Mal, aller guten Dinge sind drei: "Der Gemeinderat kann in einem Reglement vorsehen, dass seine Sitzungen ausnahmsweise virtuell oder hybrid durchgeführt werden können."

Diesem Antrag wurde mit 12 gegen 3 Stimmen zugestimmt.

Weitergehende Einschränkungen bei den Exekutiven hat die Kommission nicht vorgenommen, das heisst, der Regierungsrat und die Gemeindeexekutiven können ausnahmsweise vorbehaltlos hybride Sitzungen durchführen.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz; GVG) vom 19. Juni 1990 wird, wie aus der Beratung hervorgegangen, in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wurde mit 10 gegen 5 Stimmen gutgeheissen.

Ich bedanke mich bei den Auskunftspersonen sowie bei allen Kommissionsmitgliedern für die ausführlichen und interessanten Diskussionen.

Eintreten

Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin: Für die Grünen steht fest, dass Grossrats- und Regierungsratssitzungen, wenn immer möglich, physisch vor Ort stattfinden sollten. Der ungezwungene Austausch ist demokratiepolitisch sehr wichtig und führt oft zu parteiübergreifenden Lösungen und Kompromissen. Und auch wenn es im Moment sehr still ist in diesem Saal, wissen wir, dass dieses Instrument hier im Grossen Rat sehr rege genutzt wird. Diesem wertvollen und respektvollen Umgang untereinander sollten wir grösste Sorge tragen – und vor allem auch mit Blick auf ungute Verhärtungen zwischen den politischen Positionen weltweit. Dennoch sollten wir für Krisensituationen gewappnet sein, sprich, für diese Fälle sollten wir eine klare gesetzliche Grundlage schaffen, um eine Sitzung auch virtuell oder hybrid durchzuführen. So bleiben wir auch im Krisenfall beschlussfähig. Bei den Kommissionen kann eine virtuelle oder hybride Sitzung in Ausnahmefällen durchaus angezeigt sein. Zum Beispiel ist es für Leute wie mich manchmal sehr ärgerlich, wenn die Hin- und Rückreise nach Aarau doppelt so lange dauert wie die eigentliche Kommissionssitzung. Hier sollten wir die technischen Möglichkeiten nutzen – zum Wohle unseres Zeitbudgets wie auch der Umwelt. Kurz: Die Grünen unterstützen die vorgesehenen Gesetzesänderungen und werden ihnen gemäss Kommissionsmehrheit zustimmen.

Lukas Huber, GLP, Berikon: Ich werde beim nächsten Traktandum etwas länger sprechen, mich bei diesem Traktandum dafür umso kürzer halten. Die GLP ist überzeugt, dass die digitalen Werkzeuge auch im Ratsbetrieb ihre Berechtigung haben, wenn sie gezielt eingesetzt werden. In diesem Sinne begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen im GVG (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung; Geschäftsverkehrsgesetz), im Organisationsgesetz und im Gemeindegesetz. Allerdings sollen Sitzungen nicht konsequent digital und hybrid durchgeführt werden, da – wie wir alle wissen – eine Kommissionssitzung und wohl auch eine Regierungs- oder Gemeinderats- beziehungsweise Einwohnerratssitzung vom direkten persönlichen Austausch enorm profitieren. Es ist deshalb richtig, wenn solche Sitzungsformen nur ausnahmsweise eingesetzt werden. Solange dies nur ausnahmsweise erfolgt, ist das Stellen eines Gesuchs aus unserer Sicht nicht notwendig. Wir unterstützen deshalb die entsprechenden Streichungsanträge der Kommission AVW. Zum Minderheitsantrag der Kommission AVW zu § 15 Abs. 2 des Organisationsgesetzes, der zusätzliche Einschränkungen für den Regierungsrat festlegen möchte, kann ich sagen, dass wir der Meinung sind, dass der beantragte Zusatz überflüssig ist und er mehr Unsicherheit als Klarheit schafft. Wir trauen dem Regierungsrat zu, selbst entscheiden zu können, wo hybride oder digitale Sitzungen ausnahmsweise Sinn machen und

wo nicht. Wir treten also auf das Geschäft ein und stimmen bei den abweichenden Anträgen mit der Mehrheit der Kommission AVW und dem Regierungsrat.

Gérald Strub, FDP, Boniswil: Das Ziel der vorliegenden Botschaft ist es, auf kantonaler und kommunaler Ebene rechtliche Grundlagen für die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen der Exekutiv- und der Legislativbehörden zu schaffen. Die neue Regelung soll ermöglichen, dass insbesondere in Krisensituationen, in denen ein physisches Zusammentreffen der Mitglieder nicht oder nur erschwert möglich ist, politische Sitzungen auch digital oder hybrid stattfinden können. Der Ursprung der Vorlage geht auf die Motion der ehemaligen Grossrätin Suzanne Marclay-Merz aus dem Jahr 2020 zurück und reagiert damit auf die Erfahrungen aus der Pandemie, in der teilweise politische Prozesse durch Einschränkungen der physischen Versammlung behindert wurden. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit von Behörden in Krisenzeiten sicherzustellen und gleichzeitig langfristig die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen, um die politischen Prozesse flexibler und effizienter zu gestalten. Die FDP unterstützt die Anpassungen und ist gleichzeitig der Meinung, dass weiterhin "physisch vor digital" gelten soll. Die FDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und wird den Anträgen des Regierungsrats folgen. Zu § 26a Abs. 5 GVG (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung; Geschäftsverkehrsgesetz) wird mein Kollege einen Prüfungsantrag stellen. Besten Dank für die gute Vorlage.

Markus Schneider, Die Mitte, Baden: Besten Dank für die Erarbeitung der Botschaft. Die Mitte teilt die Stossrichtungen und wird der Botschaft zustimmen. Die Regelung für die virtuellen Sitzungen ermöglicht uns, in Krisensituationen die politischen Prozesse weiter stattfinden zu lassen. Wir erachten es als richtig, dass man die hybride Durchführung von Sitzungen jetzt auch schon regelt, damit bei Bedarf und wenn die Systeme zur Verfügung stehen, die gesetzlichen Grundlagen dafür bereitstehen. Wir haben uns in der Vernehmlassung dazu geäussert, ob es richtig sei, dass das Ratspräsidium selbst über die Form der Sitzung entscheiden kann. In der Botschaft ist erläutert, wieso die Regelung entsprechend vorgesehen ist. Wir können uns dem Vorschlag des Regierungsrats anschliessen. Ebenfalls finden wir es richtig, dass den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, selbst zu entscheiden, wie die Umsetzung erfolgt und sie dies entsprechend ihren Bedürfnissen regeln können. Die Mitte begrüsst auch die Stossrichtung, dass hybride oder auch virtuelle Sitzungen die Ausnahme sein sollen. Wenn immer möglich, sollten wir uns physisch zu Sitzungen treffen. Wir werden dem Antrag zustimmen, uns den Anträgen der Kommission AVW anschliessen und die Minderheitsanträge ablehnen.

Michael Wacker, SP, Zofingen: Auch die SP teilt die Ansicht, dass die physische Durchführung für die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung sowie den direkten menschlichen Austausch in politischen Prozessen essenziell ist. Ebenfalls teilen wir die Ansicht, dass es unterschiedliche Voraussetzungen für die Durchführungsart von politischen Prozessen und Debatten gibt. So soll beim kantonalen Parlament nur in einer Krisensituation die Möglichkeit einer digitalen oder hybriden Sitzung möglich sein. Das soll auch beim Regierungsrat grundsätzlich so sein. Da das Gremium aber deutlich kleiner ist als ein Parlament, kann der Rahmen für digitale oder virtuelle Sitzungen getrost etwas weiter gefasst werden. Da genügt unseres Erachtens die von der Kommission AVW gewählte Formulierung "ausnahmsweise" durchaus. Dieselben Voraussetzungen gelten auch auf Gemeindeebene beim Einwohnerrat sowie beim Gemeinderat. Es ist demnach folgerichtig, die entsprechenden Formulierungen respektive Verweise auch im Gemeindegesetz aufzunehmen. Die SP tritt auf das Geschäft ein und wird den Anträgen der Kommission AVW folgen.

Christian Minder, EVP, Lenzburg: Bei dieser Vorlage geht es vor allem darum, wann Sitzungen des Grossen Rats, der Gemeinderäte und der Einwohnerräte online stattfinden dürfen – oder "virtuell", wie es die Verwaltung nennt. "Virtuell" ist eigentlich nicht der richtige Begriff. "Virtuell" würde heissen, dass die Sitzung gar nicht wirklich existiert, sondern es nur so aussieht, als würde sie existieren. Die Sitzung gibt es aber tatsächlich und die Teilnehmenden auch. Es ist aber wahrscheinlich trotzdem der bestmögliche Begriff und er hat sich an vielen Orten für Veranstaltungen durchgesetzt, die online stattfinden. Die Tätigkeit des Grossen Rats lebt zu einem wesentlichen Teil – wir haben es gehört –

von den Begegnungen, die während der Ratssitzung und um die Sitzungen herum entstehen. Das sehen auch wir so. Diese führen etwa zu breit abgestützten Vorstössen und bilden Vertrauen zwischen Fraktionen mit unterschiedlichen Meinungen. Grossratssitzungen sollen deshalb aus Sicht der EVP nur in Krisensituationen online durchgeführt werden. Sie erachtet es auch als wichtig, dass das Präsidium die Stimmung im Saal wahrnehmen kann. Dieselbe Situation besteht bei den Einwohnerräten. Auch da soll deshalb dieselbe Regelung gelten. Bei Sitzungen von kleineren Gruppen wie Kommissionen, dem Büro oder der Präsidentenkonferenz sollen virtuelle Sitzungen einfacher möglich, aber auch hier nur die Ausnahme sein – ebenso bei Exekutiven, also beim Regierungsrat und Gemeinderäten. Die vorliegenden Normen erfüllen diese Wünsche. Wir folgen deshalb den Anträgen der Fachkommission AVW und des Regierungsrats.

Daniel Urech, SVP, Sins: Die SVP teilt die Meinung des Regierungsrats, dass die physische Teilnahme für die Arbeitsweise und Entscheidungsfindung von Legislative und Exekutive basierend auf dem direkten menschlichen Austausch essenziell ist. Damit soll bei Parlamenten die Wahl der Durchführungsart nur bei Vorliegen einer Krisensituation möglich sein. Bei Kommissionen, dem Büro, der Präsidentenkonferenz sowie den Exekutivorganen sollen virtuelle oder hybride Sitzungen bloss ausnahmsweise, nicht aber voraussetzungslos einberufen werden. Anderslautende Beschlüsse der Organe bleiben stets vorbehalten. Im Normalfall müssen die physischen Sitzungen somit grundsätzlich bestehen bleiben und nicht durch virtuelle und hybride Sitzungen ersetzt werden. Die Ergänzung des Worts "ausnahmsweise" in § 26b GVG (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung; Geschäftsverkehrsgesetz) und § 42 Abs. 4 Gemeindegesetz unterstützen wir. Weitere auf Dekrets- oder tieferer Stufe zu regelnde Detailfragestellungen werden wir innerhalb der zweiten Beratung verfolgen. Den einzigen Prüfungsantrag zu § 26b GVG auf Seite 7 der Synopse betreffend die Regelung zu Subkommissionen und Arbeitsgruppen von Kommissionen unterstützen wir. Den Minderheitsantrag auf Seite 13 der Synopse halten wir nicht mehr aufrecht. Die SVP tritt somit auf die Vorlage ein und wird den Anträgen gemäss Synopse in erster Beratung grossmehrheitlich zustimmen.

Dieter Egli, Landstatthalter, SP: Während der Covid-19-Pandemie wurden verschiedenste Sitzungen von Kommissionen und Exekutiven aus der schieren Not heraus online oder virtuell – wie wir das jetzt nennen – durchgeführt. Dabei hat sich auch gezeigt, dass es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt. Es hat sich aber eben auch gezeigt, dass es sinnvoll sein kann – teilweise auch in Nicht-Krisensituationen –, virtuelle oder hybride Sitzungen je nach technischen Voraussetzungen durchzuführen. Dieses Manko einer gesetzlichen Grundlage holen wir nun mit dieser Vorlage auf. Es wurde gesagt, es gibt Veränderungen in verschiedenen Gesetzen: im Geschäftsverkehrsgesetz (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung; GVG) und im Organisationsgesetz, wenn es den Grossen Rat und den Regierungsrat betrifft, aber auch im Gemeindegesetz für die Einwohnerräte und für die Gemeinderäte. Das meiste wurde schon gesagt, deshalb werde ich da nicht länger sprechen. Sie sehen, dass der Regierungsrat den meisten Anträgen zustimmt, die in der Kommission gestellt wurden – vor allem wenn sie das Ziel haben, dass Kommissions- und Exekutivsitzungen voraussetzungslos hybrid oder virtuell durchgeführt werden können und im Gegenzug aber klar definiert wird, dass das nur im Ausnahmefall geschehen soll. Das ist aus Sicht des Regierungsrats sinnvoll. Das war auch die Intention des Regierungsrats beim ersten Vorschlag, der in die Anhörung ging und dort dann teilweise verschärft wurde. In diesem Sinne danke ich der Kommission für die intensive Beratung, in der sicher einiges bezüglich der operativen Umsetzung dieser Gesetze noch geschärft werden konnte. Ich bedanke mich auch bei Ihnen für die Hinweise in der Eintretensdebatte.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Vorsitzende: Keine Fragen oder Wortmeldungen zur Botschaft.

Geschäftsverkehrsgesetz (GVG); Änderung (gemäss Kommissionssynopse)

I.

§ 9 Abs. 1 lit. d – e, § 17 Überschrift, Titel 2.4^{bis}, Präsidentenkonferenz (neu), § 18a (neu), § 26 Abs. 2, § 26a Abs. 1 – 2 (neu)

Zustimmung

§ 26a Abs. 3 (neu)

Die Kommission AVW stellt einen Antrag auf Streichung von § 26a Abs. 3, dem der Regierungsrat zustimmt.

Zustimmung

§ 26a Abs. 4 (neu)

Zustimmung

§ 26a Abs. 5 (neu)

Stefan Huwyler, Muri, stellt einen Prüfungsantrag: *"Wir beantragen seitens FDP deshalb für die zweite Lesung zu prüfen, wie dieser Absatz präziser formuliert werden kann oder ob es im Sinn der Rechtssicherheit eventuell sinnvoll wäre, den ganzen Absatz zu streichen."*

Stefan Huwyler, FDP, Muri: Ich spreche zu § 26a Abs. 5 GVG (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung; Geschäftsverkehrsgesetz). Aus Sicht der FDP-Fraktion öffnet die bestehende Formulierung gemäss Beratung in der Kommission AVW Tür und Tor für Beschwerden gegen Abstimmungsergebnisse. Es ist nicht klar, inwiefern definiert wird, wie die Teilnahme der verhinderten Mitglieder zu einem anderen Abstimmungsausgang führen könnte. Zählt dabei die einzelne Stimme des abwesenden Ratsmitglieds oder müsste nicht überlegt werden, ob eine Präsenz auch eine Veränderung des Stimmverhaltens der besagten Fraktion oder sogar des ganzen Rats hätte bewirken können – etwa durch eine überzeugende Argumentation in der Plenarsitzung? "Wir beantragen seitens der FDP deshalb für die zweite Lesung zu prüfen, wie dieser Absatz präziser formuliert werden kann oder ob es im Sinne der Rechtssicherheit eventuell sinnvoll wäre, den ganzen Absatz zu streichen." Danke für die Unterstützung.

Dieter Egli, Landstatthalter, SP: Dieser Prüfungsantrag wurde so in der Kommission nicht diskutiert. Der Regierungsrat kann diesem Prüfungsantrag zustimmen. Es ist sicher sinnvoll, sich hier noch einmal zu überlegen, wie man das präzisieren könnte, oder sich zu überlegen, ob es überhaupt so präzise gehandhabt werden kann, dass es sinnvoll ist, oder ob es nicht sinnvoller wäre, diesen Punkt zu streichen. Wir werden dies also sicher noch einmal auf die zweite Lesung hin anschauen.

Abstimmung

Dem Antrag FDP (Huwyler) wird mit 124 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

§ 26a Abs. 6 (neu)

Zustimmung

§ 26b (neu)

Die Kommission AVW stellt einen Prüfungsantrag, dem der Regierungsrat zustimmt.

Zustimmung

§ 26b Abs. 1 (neu)

Es liegt ein Änderungsantrag der AVW vor, dem der Regierungsrat zustimmt.

Zustimmung

§ 26b Abs. 2 (neu)

Die Kommission AVW stellt einen Antrag auf Streichung von § 26b Abs. 2, dem der Regierungsrat zustimmt.

Zustimmung

§ 26b Abs. 3 (neu)

Die Kommission AVW stellt einen Antrag auf Streichung von § 26b Abs. 3, dem der Regierungsrat zustimmt.

Zustimmung

§ 26b Abs. 4 (neu)

Die Kommission AVW stellt einen Antrag auf Streichung von § 26b Abs. 4, dem der Regierungsrat zustimmt.

Zustimmung

§ 26c (neu), § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1^{bis} (neu), § 29 Abs. 3, II. *Fremdänderungen*

Zustimmung

1. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz); Änderung

§ 15 Abs. 1

Zustimmung

§ 15 Abs. 2

Es liegt ein Änderungsantrag der AVW vor, dem der Regierungsrat zustimmt.

Zustimmung

Es liegt ein Minderheitsantrag (Zusatz) der AVW vor: ⁿ² ..., sofern ein oder mehrere Mitglieder des Regierungsrats aufgrund von Krankheit, Ferien oder ähnlichen Umständen nicht an der physischen Sitzung teilnehmen können."

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Abstimmung

Für die Minderheit AVW 0 Stimmen

Für die Fassung AVW/Regierungsrat 124 Stimmen

Somit hat der Antrag der Kommission AVW und des Regierungsrats obsiegt.

§ 18 Abs. 1

Zustimmung

2. Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG); Änderung

§ 42 Abs. 2

Zustimmung

§ 42 Abs. 4

Es liegt ein Änderungsantrag der AVW vor, dem der Regierungsrat zustimmt.

Zustimmung

§ 69 Abs. 1, § 69 Abs. 2 – 4 (neu), III. *keine Fremdaufhebungen*, IV.

Zustimmung

Antrag gemäss Botschaft / Gesamtabstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 124 gegen 1 Stimme gutgeheissen.

Beschluss

Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz; GVG) vom 19. Juni 1990 wird – wie aus der Beratung hervorgegangen – in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

1619 Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

[Geschäft 24.277](#)

Vorsitzende: Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 18. September 2024, samt den Anträgen aus der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW), denen der Regierungsrat teilweise zustimmt. Die AVW beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Daniel Mosimann, SP, Vizepräsident der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW), Lenzburg: Die Kommission AVW hat das Geschäft 24.277 „Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative“ an der Sitzung vom 29. Oktober 2024 behandelt.

Anwesend waren 15 Kommissionsmitglieder, Landstatthalter Dieter Egli, Departementsvorsteher DVI (Departement Volkswirtschaft und Inneres), sowie Frau Anja Kaufmann, Rechtsdienst DVI.

Die entsprechende Initiative wurde im Mai 2022 in einer Volksabstimmung sehr deutlich angenommen und der Regierungsrat erarbeitete den nun vorliegenden Umsetzungsvorschlag.

Einerseits geht es um die Amtsenthebung, andererseits um die Einstellung im Amt.

Eine Amtsenthebung soll bei der Verletzung von Amtspflichten zum Zug kommen, wenn eine Person in einem Amt ihre Amtspflicht nicht mehr wahrnehmen kann beziehungsweise will, oder weil sie schlicht nicht im Amt anwesend ist und es geht auch um Delikte im Bereich Strafrecht, die als nicht mit dem Amt vereinbar bezeichnet werden.

Zudem geht es auch um die Amtsunfähigkeit in einem engeren Sinn, vor allem aus gesundheitlichen Gründen, das heisst, wenn jemand nicht mehr fähig ist, das Amt auszuüben.

Es soll zudem die Wohnsitzpflicht geschärft werden, indem eine solche eingeführt wird.

Bei den Gerichten ist die Amtsenthebung bereits geregelt.

Neu soll die Möglichkeit der Amtsenthebung auf den Regierungsrat und auch auf die Mitglieder des Grossen Rats ausgeweitet werden. Für Personen, die vom Grossen Rat gewählt werden – insbesondere der Erziehungsrat und Mitglieder des Kuratoriums – sollen die Anpassungen auch gelten, ebenso für Kommissionen, die vom Regierungsrat gewählt werden.

Auch wird die Handhabung auf Stufe Gemeinde geregelt, für Stadträte, Gemeinderäte, Einwohnerräte und Kommissionen, ebenso sollen die Regelungen für die Organe der Ortsbürgergemeinden gelten

Angesichts der Tatsache und der Hoffnung, dass die Bestimmungen nicht oft angewendet werden müssen, wurde kein eigenes Gesetz erarbeitet.

Deshalb berät der Grosse Rat verschiedene Anpassungen in den verschiedenen Gesetzen, welche betroffen sind. Namentlich sollen das Geschäftsverkehrsgesetz, das Organisationsgesetz, das Gemeindegesetz, das Ortsbürgergemeindegesetz, das Schulgesetz sowie das Kulturgesetz angepasst werden.

Für das Ortsbürgergemeindegesetz heisst das, dass die Vorschriften des Gemeindegesetzes sinngemäss für die Ortsbürgergemeinden gelten.

Die Allgemeine Aussprache in der Kommission zeigte auf, dass alle Fraktionen mit der vorgeschlagenen Stossrichtung einverstanden sind. In der Detailberatung zeigte sich noch Diskussionsbedarf, der unter anderem in verschiedenen Anpassungs- und Änderungsvorschlägen Niederschlag fand.

Diskussionen entstanden unter anderen bei der Frage nach Entschädigungsansprüchen. Der Regierungsrat prüft diese Frage auf die zweite Beratung im Rahmen der Verordnungen.

Die Dreiviertelmehrheit für das Einleitungsverfahren war in der Kommission unbestritten, die Meldepflicht hingegen gab zu weiteren Diskussionen Anlass.

Der Prüfungsantrag, ob zur Vereinheitlichung im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) allenfalls auch entsprechende Anpassungen (Berücksichtigung von Strafverfahren) vorgenommen werden sollen und die Überprüfung der Möglichkeit einer Amtseinstellung wurden stillschweigend gutgeheissen.

Der Regierungsrat hat sich ebenfalls bereit erklärt, die Möglichkeit einer Amtseinstellung und Amtsenthebung für die Mitglieder des Vorstands der APK (Aargauische Pensionskasse) auf die zweite Lesung zu prüfen.

Bei der Amtseinstellung wurde die regierungsrätliche Formulierung "(...) wenn (...) eine Strafuntersuchung wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens läuft" ausführlich diskutiert. Die Kommission schlägt dem Grossen Rat folgende neue Formulierung vor:

"(...) wenn (...) eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Grossen Rats nicht vereinbar ist."

Diese Neuformulierung betrifft die Amtseinstellung in folgenden Gesetzen:

- § 7b Geschäftsverkehrsgesetz: Grosser Rat gegen ein Mitglied des Grossen Rats
- § 21a Organisationsgesetz: Grosser Rat gegen ein Mitglied des Regierungsrats
- § 65a Abs. 1bis Gemeindegesetz: Einwohnerrat gegen ein Mitglied des Einwohnerrats
- § 103a Abs. 2bis Gemeindegesetz: Regierungsrat gegen Mitglieder von kommunalen Behörden
- § 76a Abs. 1 Schulgesetz: Regierungsrat gegen Mitglieder des Bezirksschulrats
- § 79a Abs. 1 Schulgesetz: Grosser Rat gegen Mitglieder des Erziehungsrats
- § 15a Abs. 1 Kulturgesetz: Grosser Rat gegen Mitglieder des Kuratoriums

Die Kommission hat der Neuformulierung einstimmig zugestimmt, der Regierungsrat hält jedoch an seinem Vorschlag fest.

Bei der Amtsenthebung wurde beim Geschäftsverkehrsgesetz einerseits zu § 7c Abs. 2 folgender Prüfungsantrag gestellt, die Kommission stimmte dem Prüfungsantrag mit 10 gegen 5 Stimmen zu und der Regierungsrat ist gewillt, den Antrag entgegen zu nehmen: *"Der Regierungsrat wird gebeten, für § 7c Abs. 2 eine alternative Formulierung zu prüfen, wonach ein neu gewähltes Mitglied nach Amtsantritt eine Meldung gemäss Absatz 2 zu machen habe, wenn es vor der Wahl zu einer Straftat gemäss Absatz 1 verurteilt worden ist."*

Andererseits wurde zum gleichen § 7c Abs. 2 ein Streichungsantrag gestellt, den die Kommission mit 10 gegen 5 Stimmen ablehnte. Der Streichungsantrag von § 7c Abs. 2 wird als Minderheitsantrag aufgeführt.

Der gleiche Minderheitsantrag, welcher die Streichung der Meldepflicht verlangt („Mitglieder des (Regierungs-)Rats haben (das Büro des Grossen Rats) umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu

informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen."), betrifft die folgenden Gesetze:

- § 21b Abs. 2 Organisationsgesetz: betrifft den Regierungsrat
- § 65b Abs. 2 und § 103b Abs. 2 Gemeindegesetz: betrifft Einwohnerräte und kommunale Behörden
- § 76b Abs. 2 und § 79b Abs. 2 Schulgesetz: betrifft Mitglieder der Bezirksschulräte und Mitglieder des Erziehungsrats
- § 15b Abs. 2 Kulturgesetz: betrifft Mitglieder des Kuratoriums

Dem abschliessenden Antrag („Der vorliegende Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben“) wurde von der Kommission AVW einstimmig zugestimmt.

Ich bedanke mich bei den Auskunftspersonen sowie bei allen Kommissionsmitgliedern für die spannenden Diskussionen.

Allgemeine Aussprache

Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin: Grossrat Lukas Huber hat es vorher kurz gemacht, ich mache es dieses Mal kurz. Die Grünen bedanken sich für den schlanken und in unseren Augen gelungenen Vorschlag zur Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative. Das klare Ja zu dieser Initiative war ein deutlicher Auftrag, aber auch in unseren Augen braucht es kein eigenes neues Gesetz, sondern nur die Anpassung bestehender Paragraphen. Wir sind uns hier im Grossen Rat wohl alle einig: Dieses Instrument darf nicht missbraucht werden, um unliebsame Politikerinnen und Politiker loszuwerden. Und ja, im Normalfall wird die Stimmbevölkerung dafür sorgen, dass Personen, die ihren Pflichten nicht nachkommen, geltendes Recht verletzen oder sich ungebührlich verhalten, nicht wiedergewählt werden. In hoffentlich ganz seltenen Fällen ist es aber nötig, ein Verfahren zur Amtsenthebung einleiten zu können respektive jemanden im Amt einzustellen. Die vorliegende Fassung sorgt mit "Checks and Balances" dafür, dass die Hürden wie erwünscht hoch und die Gründe sehr eng gefasst sind. In diesem Sinne werden wir der Vorlage, wie sie die Mehrheit der Kommission AVW beschlossen hat, zustimmen.

Lukas Huber, GLP, Berikon: Die GLP unterstützt im Grundsatz die vorgeschlagene Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative. Die Beratung in der vorberatenden Kommission AVW war äusserst spannend und konstruktiv. Die Synopse erweckt nun den Anschein, dass wir heute über zahlreiche abweichende Anträge der Kommission AVW beraten müssten. Dieser Eindruck täuscht allerdings. Wäre die Umsetzung der Initiative in einem neuen, eigenständigen Amtsenthebungsgesetz geregelt, wäre die Synopse deutlich übersichtlicher. Der Regierungsrat hat aber aus durchaus nachvollziehbaren Gründen auf ein eigenständiges Gesetz verzichtet und schlägt eine Umsetzung durch Änderungen in bestehenden Erlassen vor. Gerne fasse ich Ihnen kurz zusammen, welche kritischen Punkte aus unserer Sicht heute noch offen sind. Erster Punkt: Was sind die korrekten Voraussetzungen für eine Amtseinstellung? Der Regierungsrat hält trotz entsprechender Rückmeldung in der Vernehmlassung durch die GLP und die SVP daran fest, dass eine Einstellung im Amt, das heisst, eine vorübergehende Aussetzung aller Rechte und Pflichten bei Strafuntersuchungen wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens, erfolgen soll. Dies ist eine äusserst unpräzise und unglücklich gewählte Formulierung, wie ich Ihnen in der Detailberatung aufzeigen werde. Ich bedaure, dass der Regierungsrat hier trotz einstimmiger Haltung der Kommission AVW an seinem Entwurf festhalten will. Zweiter Punkt: Wie ist mit Verurteilungen umzugehen, die vor der Wahl in ein Amt erfolgen? Die aktuelle Regelung sieht vor, dass Verurteilungen von Amtsträgern vor ihrer Wahl ohne jegliche Konsequenzen bleiben sollen. Das ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Auch das werde ich Ihnen in der Detailberatung aufzeigen. Dritter Punkt: Sollen Amtsträger verpflichtet werden, strafrechtliche Verurteilungen während ihrer Amtsdauer zu melden? Gemäss der aktuellen Vorlage sind Grossrätinnen und Grossräte verpflichtet, das Büro umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und die zu einem Eintrag im Privatauszug des Strafregisters führen. Gleiches soll analog für Mitglieder des Regierungsrats, der Einwohnerräte, der

Schulräte, des Erziehungsrats, des Kuratoriums und weiterer Behörden gelten. Dazu besteht ein Minderheitsantrag aus der Kommission AVW, der diese Meldepflicht streichen möchte. Diesen Minderheitsantrag lehnen wir mit Überzeugung ab und ich hoffe, Sie in der Detailberatung von dessen Problematik ebenfalls überzeugen zu können. Sofern wir diese drei Fragen heute mit dem Beschluss von griffigen Bestimmungen beantworten, werden wir der Vorlage gerne zustimmen.

Dr. Hanspeter Hilfiker, FDP, Aarau: Grundlage des vorliegenden Geschäfts ist eine 2022 angenommene Volksinitiative zur Schaffung der Möglichkeit einer Amtsenthebung. Ziel des Geschäfts sind Normen zur Amtsenthebung und Amtseinstellung auf Gesetzesebene. Auch die FDP unterstützt das grundsätzliche Anliegen. Wir haben die Geschäfte zur Amtsenthebungsinitiative besprochen und unterstützen auch, dass kein eigenes neues Gesetz geschaffen wird, sondern die betroffenen Gesetze entsprechend angepasst werden sollen. Was die bereits angesprochenen wenigen, aber intensiv diskutierten Anträge betrifft, zeigt sich bei uns ein heterogenes Bild. Intensiv diskutiert wurde der Antrag, die Formulierung für die Hürde zu einer Amtseinstellung in § 7b Abs. 1 in Richtung "mit dem Amt eines Mitglieds des Grossen Rats nicht vereinbar" anzupassen. Anerkannt wurde der immer bestehende Interpretationsspielraum, der zu einem entsprechenden Vorgehen führen kann. Unterschiedlich waren die Meinungen, wie hoch die Hürde für ein Amtsenthebungs- beziehungsweise Amtseinstellungsverfahren sein soll. Eine Mehrheit unserer Fraktion wird entsprechend am Antrag des Regierungsrats festhalten, die Hürde für eine Amtseinstellung mit dem Begriff "schweres Vergehen" zumindest vermeintlich höher zu definieren, und wird den Antrag der Kommission deshalb ablehnen. Den Prüfungsantrag zu einer alternativen Formulierung von § 7c Abs. 2 unterstützen wir – wie auch die übrigen Prüfungsanträge – im Grundsatz. Gleichzeitig bringen wir zu diesem entsprechenden Paragraphen einen weiteren Prüfungsantrag ein. Es sollen eben nicht über alle strafrechtlichen Verurteilungen Informationen eingefordert werden, die zu einem Eintrag im Privatauszug des Strafregisters führen, sondern eben nur über die relevanten Einträge in Bezug auf eine mögliche Amtsenthebung. Unsere Fraktion unterstützt im Grundsatz die Stossrichtung des Gesetzes.

Markus Schneider, Die Mitte, Baden: Die Mitte bedankt sich für die Botschaft und ist damit einverstanden, dass kein neues Gesetz geschaffen wird, sondern bestehende Gesetze angepasst werden. Dies erscheint uns sinnvoll und richtig. Intensiv haben wir die Anträge der vorberatenden Kommission AVW betreffend Amtseinstellung beraten. Dabei interessiert uns schon noch etwas, warum der Regierungsrat betreffend die Begriffe "schweres Vergehen" oder "eines Verbrechens" an seiner Version festhält, obwohl die Kommission da eine klare Stellungnahme abgegeben hat. Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Formulierung der Kommission AVW stimmig und sinnvoll und wir tragen diese grossmehrheitlich mit. Den weiteren von der Kommission AVW eingereichten Prüfungsanträgen schliesst sich die Mitte an. Die Minderheitsanträge werden von uns abgelehnt.

Michael Wacker, SP, Zofingen: Auch die SP ist grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Umsetzung der Initiative einverstanden. Betroffen sind in der ersten Beratung sechs Gesetze, auf die zweiten Beratung soll noch die Anpassung des IDAG (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen) geprüft werden. Aber wir teilen unsere Bedenken mit der Mitte: Was ist ein schweres Vergehen, was ein Verbrechen oder eine schwere Straftat? Der Vorschlag des Regierungsrats – Grossrat Lukas Huber hat es auch gesagt – lässt grösseren Interpretationsspielraum offen. Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung mit der Formulierung einer nicht mit dem Amt vereinbaren Handlung ist da unseres Erachtens eindeutiger. Wir treten auf die Vorlage ein und werden die Anträge der Kommission stützen.

Christian Minder, EVP, Lenzburg: Für die EVP soll die Möglichkeit der Amtsenthebung für Mitglieder von Behörden auf kantonaler, wie auf kommunaler Ebene gelten. Die Gründe für eine Amtsenthebung sollen wie vorgeschlagen eng gehalten werden, also wenn Amtspflichten verletzt werden, bei gesundheitlicher Amtsunfähigkeit – der sogenannten Amtsunfähigkeit im engeren Sinne –, wenn eine Person straffällig geworden ist oder wenn jemand wegzieht. Auf kommunaler Ebene kann eine Amtseinstellung durch den Regierungsrat durchaus sinnvoll sein, weil dieser als Aufsichtsbehörde für Gemeindeangelegenheiten am ehesten feststellt, wenn eine Behörde nicht mehr funktioniert. Aus Sicht

der Wahlbevölkerung ist es aber andererseits stossend, wenn eine andere politische Ebene ihre Willensäusserung korrigiert. Die Amtsenthebung sollte, wenn möglich, auf derselben politischen Ebene erfolgen, wie auch die Wahl stattfand – auf kommunaler Ebene folglich in der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat. Das wäre allerdings eine grundsätzliche Systemänderung, die ich im Rahmen dieses Gesetzes nicht anstosse. Dass für die Judikative ein unabhängiges Verfahren bestehen bleiben soll, findet die EVP richtig. Ich gehe auch schon auf die bereits bekannten Anträge in der Synopse ein. Bei den Anträgen der Kommission AVW in § 7b und weiteren, ob eine Amtseinstellung wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens erfolgen soll oder wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Grossen Rats nicht vereinbar ist, haben wir unterschiedliche Haltungen. Beide Varianten haben ihre Vor- und Nachteile. Die Minderheitsanträge, jene Absätze zu streichen, welche Behördenmitglieder verpflichten, das Büro des Grossen Rats umgehend zu informieren, wenn man strafrechtlich verurteilt wurde, lehnt die EVP klar ab. Allen Prüfungsanträgen stimmen wir zu.

Thomas Zollinger, SVP, Würenlos: Die SVP bedankt sich für die Botschaft aufgrund der Annahme der Amtsenthebungsinitiative vom 15. Mai 2022. Dadurch werden ganze sechs Gesetze geändert. Dafür aber ein eigenes Gesetz vorzuschlagen, wäre aus der Sicht der SVP trotzdem nicht angebracht. Daher macht die Ergänzung der bestehenden Gesetze Sinn. Die SVP ist mit der Normausgestaltung einverstanden, wonach die Amtseinstellung nur bei einem laufenden, erheblichen Strafverfahren vorgesehen ist und ein offensichtliches und grobes Fehlverhalten zu einer Amtsenthebung führt. Eine Amtsenthebung soll nicht zum Mittel werden, kritische und als unangenehm empfundene Behördenmitglieder aus unsachlichen oder persönlichen Gründen vor dem Ablauf einer ordentlichen Amtsperiode aus dem Amt zu spedieren. Die Nichtwiederwahl nach Ablauf einer ordentlichen Amtsperiode – zum Beispiel aus amtsunwürdigem Verhalten – soll das vorgängige Mittel zur Korrektur eines möglichen Fehlverhaltens sein. Bei § 7c Geschäftsverkehrsgesetz und den entsprechenden weiteren Gesetzen wird die Fraktion der SVP die Streichung der zwingenden Meldepflicht über strafrechtliche Verurteilungen gemäss Minderheitsantrag unterstützen. Denn mit der vorgeschlagenen zwingenden Meldepflicht wird ein Polizeistaat geschaffen, was die SVP strikte ablehnt. Die Meldepflicht über strafrechtliche Verurteilungen ist entsprechend aufzuheben, denn die Kontrollinstanzen funktionieren auch so und solche Fälle sind noch immer bekannt geworden. Damit genügt es, dass die zuständige Instanz jeweils Strafregisterauszüge einverlangen kann. Es soll keine Selbstanzeigepflicht eingeführt werden. Die SVP ist zudem der Meinung, dass der Einleitungsbeschluss, welcher in der zweiten Beratung auf Dekretsstufe vorgesehen ist, nicht mit einfachem Mehrheitsbeschluss, sondern ebenfalls mit einem Quorum einer Dreiviertelmehrheit festgelegt werden soll. Des Weiteren sind wir einverstanden, auf die zweite Beratung zu prüfen, ob auch für eine vierjährige Amtsdauer gewählte Mitglieder aus dem Vorstand der APK (Aargauische Pensionskasse) im Amt eingestellt oder von ihm enthoben werden sollen und sind der Meinung, dass dies auch so umgesetzt werden soll. Die Fraktion der SVP tritt auf die Vorlage ein.

Dieter Egli, Landstatthalter, SP: Es wurde mehrfach erwähnt: Wir haben hier einen Auftrag durch eine Volksinitiative, die klar angenommen wurde – die Amtsenthebungsinitiative. Es wurde ebenfalls erwähnt, dass es sich aus Sicht des Regierungsrats nicht lohnt, dafür ein eigenes Gesetz zu erstellen. Wir haben uns vielmehr auf die Anträge zur Abänderung der diversen Gesetze fokussiert, die schon mehrfach genannt wurden. Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit der Amtsenthebung schon teilweise bei den Gerichten und auch teilweise bei den Exekutivmitgliedern der Gemeinden. Das soll jetzt ausgebaut werden. Der wichtige Grundsatz – er wurde auch schon genannt – der Amtsenthebung soll sein, dass diese bei Verletzung von Amtspflichten, bei Amtsunfähigkeit im engeren Sinne aus gesundheitlichen Gründen, bei Delikten im Bereich Strafrecht oder bei einer nicht eingehaltenen Wohnsitzpflicht greift, aber eben nicht bei dem, was man Amtsunwürdigkeit nennen möchte, in denen es um eine politische Frage geht, ob ein Mitglied einer Behörde noch für politisch tragbar gehalten wird oder nicht. Diese Entscheidung soll dem Souverän überlassen werden. Der Königsweg soll sein, über solche politischen Fragen bei der nächsten Gelegenheit mit einer Wahl oder Nichtwahl zu

entscheiden. Die wichtigsten Diskussionen in der Kommission wurden einerseits zur Meldepflicht geführt – da werden wir sicher in der Detailberatung noch darauf zu sprechen kommen – und andererseits zur Frage der Amtseinstellung, zu der zwei verschiedene Formulierungen im Raum stehen. Auch da werden wir in der Detailberatung noch darauf zu sprechen kommen.

Detailberatung

Vorsitzende: Keine Fragen oder Bemerkungen zur Botschaft.

Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative; 1. Beratung

(gemäss Kommissionssynopse)

Es liegt ein allgemeiner Prüfungsantrag der Kommission AVW vor:

"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob im IDAG (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen) Anpassungen zur Amtsenthebung aufgrund von Straffällen und zur Amtseinstellung vorzunehmen sind."

Der Regierungsrat stimmt dem Prüfungsantrag zu.

Zustimmung

I.

1. Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990 (Stand 1. Januar 2024); Änderung

§ 5a (neu), § 7b (neu)

Zustimmung

§ 7b Abs. 1

Es liegt ein Antrag der AVW vor: *"Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Grossen Rats vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Grossen Rats nicht vereinbar ist."*

Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab.

Dieser Antrag liegt sinngemäss auch für weitere Paragraphen vor: § 21a Abs. 1, Organisationsgesetz, § 65a Abs. 1 und § 103a Abs. 1 Gemeindegesetz, § 76a Abs. 1 und § 79a Abs. 1 Schulgesetz, § 15a Abs. 1 Kulturgesetz.

Vorsitzende: Ich schlage Ihnen vor, diese sinngemäss gleichen Anträge in einer Abstimmung zu bereinigen. Sie stimmen dem Vorgehen stillschweigend zu.

Lukas Huber, GLP, Berikon: Ich komme zur ersten in meinem vorherigen Votum aufgeworfenen Frage, nämlich: Was sind die korrekten Voraussetzungen für eine Amtseinstellung? Damit spreche ich nicht nur zu § 7b Abs. 1 GVG (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung; Geschäftsverkehrsgesetz), sondern gleichzeitig auch zu § 21a Abs. 1 Organisationsgesetz, § 65a Abs. 1 und 103a Abs. 1 Gemeindegesetz, § 76a Abs. 1 und § 79a Abs. 1 Schulgesetz sowie § 15a Abs. 1 Kulturgesetz – also überall da, wo der Regierungsrat an der Version in der Synopse festhalten will. Denn bei all diesen Bestimmungen stellt sich die exakt gleiche Frage – und ich gehe nicht davon aus, dass Sie mein Votum siebenmal anhören wollen. Nun also: Der Regierungsrat hält trotz einstimmiger Haltung der Kommission AVW daran fest, dass eine Einstellung im Amt bei Strafuntersuchungen wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens erfolgen soll. Ich erläutere Ihnen nun, wieso die Voraussetzung des schweren Vergehens oder Verbrechens zwar sicherlich gut gemeint ist, jedoch verschiedene Probleme mit sich bringt und deshalb leider kein taugliches Kriterium ist. Es beginnt damit,

dass der Begriff des schweren Vergehens in der schweizerischen Rechtsordnung a) nicht definiert und b) praktisch einmalig ist. Ich habe mir die Mühe gemacht, die Schweizer Rechtsordnung nach diesem Begriff zu durchforsten und bin an gerade einmal drei Orten fündig geworden. Bundesrecht zum Ersten: Die Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee ermächtigt Angehörige der Armee, ihre Schusswaffe einzusetzen, wenn Personen, welche ein schweres Vergehen oder Verbrechen begangen haben, flüchten wollen. Zweitens, dann im Kanton Aargau: Im alten Dienstreglement der Kantonspolizei wurde der Begriff ebenfalls im Zusammenhang mit dem Einsatz der Dienstwaffe verwendet. Der Erlass ist mittlerweile allerdings aufgehoben. Neu spricht das Polizeigesetz richtigerweise nur noch von einer schweren Straftat. Und dann drittens, Bundesrecht zum Zweiten: Die Strafprozessordnung erlaubt Untersuchungs- und Sicherheitshaft, wenn die beschuldigte Person dringend verdächtig ist, durch ein Verbrechen oder – Sie haben es erraten – schweres Vergehen eine Person schwer beeinträchtigt zu haben und Gefahr besteht, dass sie erneut eine gleichartige Tat begeht. Ich würde meinen, dass die Amtseinstellung einer Grossrätin – zumindest in aller Regel – nicht allzu grosse Verwandtschaft mit dem Schusswaffengebrauch einer Soldatin oder der Untersuchungshaft eines Serientäters aufweisen sollte. Wir können aber noch etwas genauer hinschauen und versuchen, herauszufinden, was sich hinter dem nebulösen Begriff des schweren Vergehens verbergen könnte. So finden wir heraus, dass das Bundesgericht diesen unbestimmten Begriff definiert hat. Es sagt dazu nämlich, dass die Voraussetzung für die Einstufung als schweres Vergehen ist, dass eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren droht und nicht bloss eine Geldstrafe. Erachten wir das als ein taugliches Kriterium für die Amtseinstellung? Wenn Sie jetzt komplett verwirrt sind, dann zeigt dies, dass die Formulierung des Regierungsrats genau jene Rechtsunsicherheit schafft, die sie eigentlich vermeiden will. Lassen Sie mich das mit drei Beispielen illustrieren. Ich nenne Ihnen nun drei strafbare Handlungen und bitte Sie, für sich zu überlegen, ob es sich dabei um ein schweres Vergehen handelt, das zu einer Amtseinstellung in Ihrer Funktion als Grossrätin oder Grossrat führen sollte.

Erster Fall: Nach einem strengen, aber erfolgreichen Tag im Grossen Rat fahren Sie unbedacht rückwärts aus dem Parkplatz, übersehen den gebrechlichen Mann mit dem Rollator und bringen ihn zu Fall. Er verstirbt wenig später an den Folgen seines Sturzes. Tragisch zwar, aber sollten Sie deswegen im Amt eingestellt werden? Die Staatsanwaltschaft würde nämlich ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung eröffnen – gemäss Definition des Bundesgerichts ganz klar ein schweres Vergehen. Ist es aber eine Tat, die mit dem Amt einer Grossrätin unvereinbar ist? Ich würde meinen, nein.

Zweiter Fall: Die Abstimmung zur Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative verläuft nicht gerade nach Ihrem Gusto. Um Ihrem Ärger Luft zu machen, lösen Sie – für einmal nicht mit Wissen der Grossratspräsidentin – den Feueralarm im Gebäude aus, was zu einem Einsatz der Blaulichtorganisationen führt. Sollten Sie dafür im Amt eingestellt werden? Es handelt sich dabei sowohl um ein schweres Vergehen im Sinne des Bundesgerichts und ich würde meinen, das wäre auch mit dem Amt eines Grossrats nicht vereinbar.

Dritter Fall – und ich bitte um Nachsicht für die allfällig anstössige Schilderung, die aber illustrieren soll, dass die Fassung des Regierungsrats eben nicht tauglich ist: Im gemeinsamen Grossratsgottesdienst steht ein Mitglied auf, äussert sich lautstark abschätzig über die göttliche Dreifaltigkeit, verlässt unter absingen wüster Lieder die Kirche und spuckt beim Ausgang noch sichtbar und hörbar ins Weihwasserbecken. *[Heiterkeit]* Es handelt sich dabei strafrechtlich gesehen klarerweise um eine Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit im Sinne von Art. 261 StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch), was aber – und jetzt wird es spannend – gemäss der Definition des Bundesgerichts eben kein schweres Vergehen darstellt, denn es wird nur mit Geldstrafe bedroht. Wäre aber ein solches Verhalten mit dem Amt eines Grossrats oder eines Regierungsrats wirklich vereinbar? Wohl kaum. Sie sehen: Es ist Ihnen allen spontan eigentlich klar, welche strafbaren Handlungen mit einem Amt vereinbar sind und welche nicht. Die Frage, ob es sich dabei technisch um ein schweres Vergehen handelt oder nicht, ist hingegen viel unpräziser und führt zu unangemessenen Ergebnissen und zu unnötiger Rechtsunsicherheit. Es besteht offenbar – und das haben wir in den Eintrittsvoten gehört – der Irrglaube, dass es sich bei diesem Kriterium um eine strengere Messlatte handelt als der Antrag der Kommission AVW. Das ist eben genau nicht der Fall, wie ich mit meinen Beispielen aufgezeigt habe. Die Messlatte ist nicht strenger, sondern einfach unpräziser. Viel treffender und tauglicher wäre, wenn man auf die gleichen Voraussetzungen abstellte wie bei der Amtsenthebung

selbst, sich nämlich die Frage stellt, ob eine strafbare Handlung vorliegt, die mit dem Amt eines Mitglieds des Grossen Rats, des Einwohnerrats, des Regierungsrat, des Schulrats oder des Kuratoriums nicht vereinbar ist. Bitte stimmen Sie deshalb hier und konsequenterweise dann auch in allen erwähnten Nebenerlassen mit der Kommission AVW für diese klare Formulierung, welche zu keiner Rechtsunsicherheit führen würde.

Dieter Egli, Landstatthalter, SP: Wir haben es hier mit zwei verschiedenen, möglichen Formulierungen zu tun. Ich glaube, es geht nicht darum, jetzt zu diskutieren, welche schwerer oder weniger schwer ist oder welche schärfer oder weniger scharf ist. Es sind zwei verschiedene Formulierungen. Die Grundproblematik, die wir aber haben: Es geht in beiden Formulierungen um das Ermessen. Die Formulierung, die von der grossrätlichen Kommission vorgeschlagen wird, beinhaltet auch ein Ermessen. Diese Formulierung ist sicher auch gut gemeint, wie das Grossrat Lukas Huber zur regierungsrätlichen Formulierung gesagt hat. Sie bietet aber eben auch gewisse Probleme. Erstens möchte ich darauf hinweisen: Es geht hier um die Amtseinstellung. Es geht nicht um die Amtsenthebung, es geht um eine Amtseinstellung. Das ist ein provisorischer Akt. Es ist noch nicht der definitive Akt der Amtsenthebung, in dem es dann wirklich darum geht, ganz scharf zu entscheiden, ob das jetzt noch vereinbar ist oder nicht mehr vereinbar ist. Da ist der Regierungsrat der Meinung, dass hier die Hürden nicht ganz so gross sein sollen und man hier nicht schon über das eigentlich Entscheidende diskutieren soll, nämlich die Frage, ob die Handlung mit dem Amt eines Mitglieds des Grossen Rats in diesem Fall oder der anderen Behörden in den weiteren Fällen vereinbar ist. Diese Entscheidung muss dann natürlich das Büro des Grossen Rats diskutieren. Um diese Entscheidung kommt es nicht herum. Da könnte ich Ihnen jetzt auch drei Fälle nennen, wo man dann immer wieder diskutieren könnte, ja, ob das jetzt noch vereinbar ist oder nicht. Wenn wir jetzt die offene Formulierung der grossrätlichen Kommission wählen, dann kämen wir in die Problematik, dass man dann bei jeder Strafuntersuchung eine solche Amtseinstellung in Erwägung ziehen muss – mit der Problematik, dass ja dann eigentlich erst nach der Strafuntersuchung feststeht, ob das jetzt eben eine Handlung ist, die mit dem Amt einer Grossrätin oder eines Grossrats vereinbar ist oder nicht. Man müsste da dann schon relativ früh auch wieder Ermessen anwenden und sagen: "Könnte diese Strafuntersuchung zu einem Resultat führen, das dann zu einer Amtsenthebung führen würde?" Deshalb meinen wir, dass da die Begrifflichkeit, die der Regierungsrat vorschlägt, sinnvoller ist – im Wissen darum, dass es auch kein scharfer Begriff ist und im Wissen darum, dass es diesen Begriff offenbar in diesem Umfeld nicht so viel gibt, dass er aber die Möglichkeit gibt, eben zu sagen, dass es doch um eine Strafuntersuchung geht. Es soll aber nicht so sein, dass bei jeder Strafuntersuchung schon eine solche Amtseinstellung in Erwägung gezogen wird, sondern bei leichteren Fällen muss das nicht der Fall sein. Wenn es aber um schwere Fälle geht, muss man – zugegeben – diskutieren, ob das schwer ist oder nicht. Da wird man dann wahrscheinlich mehr als drei Fälle diskutieren müssen. Man hat dann aber diese Möglichkeit, in einem leichteren Fall zu sagen: "Nein, das berechtigt jetzt noch keine Amtseinstellung." Dies immer im Wissen darum, dass es dann nach der Strafuntersuchung – wenn man ein Resultat hat –, um die Frage der Amtsenthebung gehen wird, bei der man dann die Vereinbarkeit mit dem Amt eines Mitglieds des Grossen Rats definitiv entscheiden muss. Wie gesagt: Es hat natürlich eine gewisse Logik, wenn man da die Begrifflichkeit bei der Amtseinstellung derjenigen bei der Amtsenthebung anpasst. Aber unserer Meinung nach ist das nicht dasselbe und deshalb hält der Regierungsrat auch an seiner Formulierung – ob es eine sprachliche Feinheit ist oder nicht, lassen wir im Raum stehen – fest. Dies im Wissen darum, dass das Resultat bei der Abstimmung in der Kommission eindeutig war.

Abstimmung

Für den Antrag AVW	112 Stimmen
Für die Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat	15 Stimmen

Somit hat der Antrag der Kommission AVW obsiegt.

§ 7b Abs. 2 – 4, § 7c (neu), § 7c Abs. 1

Zustimmung

§ 7c Abs. 2

Es liegt ein Prüfungsantrag der AVW vor: *"Der Regierungsrat wird gebeten, für § 7c Abs. 2 eine alternative Formulierung zu prüfen, wonach ein neu gewähltes Mitglied nach Amtsantritt eine Meldung gemäss Absatz 2 zu machen hat, wenn es vor der Wahl zu einer Straftat gemäss Absatz 1 verurteilt worden ist."*

Der Regierungsrat stimmt dem Prüfungsantrag zu.

Zustimmung

Dr. Hanspeter Hilfiker, FDP, Aarau: Wie ich vorhin schon angetönt habe, bringen wir für diesen § 7c Abs. 2 einen zweiten Prüfungsantrag ein, der nicht in der Kommission AVW diskutiert wurde. Es geht darum, dass nicht über alle strafrechtlichen Verurteilungen Informationen eingefordert werden sollen, sondern eben nur über jene, die relevant sind für eine potenzielle Amtsenthebung. Der entsprechende Prüfungsantrag würde lauten: *"Der Regierungsrat wird gebeten, für § 7c Abs. 2 eine Formulierung zu prüfen, wonach nur über rechtskräftige Verurteilungen zu informieren ist, welche im Rahmen der Amtsenthebung relevant sein können."*

Uriel Seibert, EVP, Schöftland: Die grosse Frage ist: Warum? Wir brauchen diesen Prüfungsantrag nicht. Es ist doch die klare Erwartung, dass wir hier im Grossen Rat Vorbilder für die Gesellschaft sind, dass hier im Grossen Rat keine Personen sitzen, die solche Verurteilungen haben. Wenn sie solche haben, dann kann man diese auch gegenüber dem Büro offenlegen. Wir brauchen diesen Prüfungsantrag nicht. Es ist eine klare Erwartung, dass wir uns als gewählte Volksvertreter nicht kriminell verhalten.

Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin: Ich habe bei diesem Antrag noch einen zweiten Punkt: Wer entscheidet dann, ob das jetzt relevant ist oder nicht? Liegt das dann im Ermessen desjenigen, der verurteilt wurde? Ich finde das ein bisschen schwierig. Ich werde diesem Prüfungsantrag deswegen nicht zustimmen.

Dieter Egli, Landstatthalter, SP: Der Prüfungsantrag der Kommission AVW wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Sie sehen: Der Regierungsrat stimmt ihm zu. Der Hintergrund der ursprünglichen Formulierung, die der Regierungsrat vorgeschlagen hat, war eigentlich die Überlegung, dass das natürlich etwas ist, das der Souverän letztlich bei der Wahl entscheiden kann. Dabei soll er natürlich beurteilen, wen er wählt oder nicht – im Wissen darum, dass es da vor der Wahl natürlich eine gewisse Transparenz braucht. Das ist dann aber die Eigenverantwortung derjenigen, die für ein Amt kandidieren. Nichtsdestotrotz sind wir bereit, diesen Prüfungsantrag entgegenzunehmen und noch einmal anzuschauen, ob es diese Möglichkeit dieser Meldung nach der Wahl geben soll. Den zusätzlichen Prüfungsantrag der FDP verstehe ich eigentlich als eine Präzisierung des Prüfungsantrags der AVW. In diesem Sinne werden wir auch diesem zustimmen und bei der Prüfung zudem die Frage berücksichtigen, ob es da auch um die Frage der Relevanz gehen soll.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag Hilfiker (FDP) wird mit 87 gegen 42 Stimmen angenommen.

Es liegt weiter ein Minderheitsantrag der AVW zu § 7c Abs. 2 vor: Streichung von Abs. 2

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Dieser Minderheitsantrag liegt sinngemäss auch für weitere Paragraphen vor: § 21b Abs. 2, Organisationsgesetz, § 65b Abs. 2 und § 103b Abs. 2 Gemeindegesetz, § 76b Abs. 2 und § 79b Abs. 2 Schulgesetz, § 15b Abs. 2 Kulturgesetz.

Vorsitzende: Ich schlage Ihnen vor, diese sinngemäss gleichen Anträge in einer Abstimmung zu bereinigen. Sie stimmen dem Vorgehen stillschweigend zu.

Lukas Huber, GLP, Berikon: Ich komme zur zweiten und dritten Frage, die ich in meinem Eingangsvotum aufgeworfen habe – nämlich, erstens, wie mit Verurteilungen umzugehen ist, die vor der Wahl in ein Amt erfolgen, und zweitens, ob Amtsträger verpflichtet sein sollen, strafrechtliche Verurteilungen während ihrer Amtsdauer zu melden. Damit spreche ich nicht nur zu § 7c Abs. 2 GVG (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung; Geschäftsverkehrsgesetz), sondern auch zu allen anderen Erlassen, wo sich die gleiche Frage stellt. Ich verzichte darauf, Sie mit den Paragraphennummern zu behelligen. Es stehen grundsätzlich drei Haltungen im Raum. Die erste ist, man soll nur jene Verurteilungen mitteilen müssen, welche während der Amtsdauer erfolgen. Das ist die ursprüngliche Fassung des Regierungsrats. Die zweite Haltung: Man will auch von jenen Verurteilungen Kenntnis erhalten, die vor Amtsantritt erfolgt sind und immer noch im Privatregister eingetragen sind. Das ist die Stossrichtung des Prüfungsantrags der Kommission, den der Regierungsrat entgegengenommen hat. Dann gibt es eine dritte, aus meiner Sicht etwas gefährliche Haltung, nämlich jene, dass man von keinen Verurteilungen erfahren und alles unter dem Deckel halten will, egal ob eine Verurteilung vor oder während einer Amtsdauer erfolgt ist. Das ist das Motiv hinter dem Streichungsantrag. Wir sind mit der Mehrheit der Kommission AVW klar der Meinung, dass die zweite Haltung die richtige ist. Ich erkläre Ihnen gerne, wieso. Wenn vor der Wahl ergangene rechtskräftige Verurteilungen nicht berücksichtigt werden, dann schaffen wir eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung. Es kann doch nicht sein, dass unlängst verurteilte schwere Straftäter als Mitglied einer Behörde amten können. Genau diese Gefahr besteht jedoch, wenn man die Meldepflicht auf die Amtsdauer beschränkt. Es besteht schliesslich keine Pflicht, diese Verurteilungen der Stimmbevölkerung vor den Wahlen offenzulegen, sodass derartige Verurteilungen häufig gar nicht bekannt sind. Dies widerspricht aber Sinn und Geist der neuen Verfassungsbestimmung. Gemäss der Botschaft des Regierungsrats können rechtskräftige Verurteilungen vor der Wahl öffentlich bekanntgemacht werden. Es obliege gemäss Regierungsrat der Verantwortung der Wählenden, wem sie in Kenntnis von strafrechtlichen Verurteilungen ihre Stimme geben wollen oder nicht. Der Regierungsrat verkennt dabei aber, dass das Strafregister eben nicht öffentlich ist und man für eine andere Person keinen Strafregistrauszug erhältlich machen darf. Die Wählerschaft hat in aller Regel damit gar keine Möglichkeit, von einer – auch schweren – Straftat einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu erfahren. Es ist deshalb richtig, wenn der Regierungsrat eine alternative Formulierung prüft. Mit der gleichen Begründung ist der Streichungsantrag gemäss Minderheit der Kommission AVW dezidiert abzulehnen. Gemäss Eintretensvotum der SVP sieht man in dieser Bestimmung das Gespenst eines Polizeistaats – dies ist absolut nicht nachvollziehbar, wie ich finde. Folgt man diesem Antrag, können wir die gesamte Vorlage ebenso gut ablehnen. Man wird nämlich kaum je erfahren, dass jemand zu einer Tat verurteilt worden ist, die zu einem Eintrag ins Strafregister führt, es sei denn, jemand begehe eine Amtsgeheimnisverletzung und stecke das den Medien zu. Ich möchte daran erinnern: Schwarze Schafe gibt es in allen Parteien – nicht nur auf den Wahlplakaten. Die Amtsenthebungsinitiative will verhindern, dass solche Personen ein öffentliches Amt bekleiden. Stimmen Sie deshalb gegen den Streichungsantrag von § 7c Abs. 2.

Thomas Zollinger, SVP, Würenlos: Wir sind sehr wohl der Meinung, dass es diesen § 7c Abs. 2 nicht braucht, weil bei gewissen relevanten Straftaten, welche uns in der Ausübung unseres Amts behindern, die soziale Kontrolle schon heute funktioniert. Die mediale Kontrolle ist da. Ich denke, wir können guten Gewissens auf diesen § 7c Abs. 2 verzichten und bleiben bei unserem Minderheitsantrag.

Christian Minder, EVP, Lenzburg: Ich spreche auch zu § 7c Abs. 2 und den weiteren ähnlichen Paragraphen. Ich möchte hier auf eine Kuriosität hinweisen: Wenn eine Straftat nicht öffentlich bekanntgemacht wurde, dann müsste man sie selbst melden – sonst gibt es keine Amtsenthebung. Wenn man die Straftat aber freiwillig meldet, dann kann man auch gleich freiwillig zurücktreten. Die Amtsenthe-

bung braucht es also gar nicht. Stünde § 7c Abs. 2 aber nicht hier im Gesetz, dann würden Kriminelle vermutlich auch nicht freiwillig zurücktreten. Der Absatz wird also wirken, auch wenn er wohl nie angewendet wird.

Dieter Egli, Landstatthalter, SP: Wir sind uns alle einig, dass diese Gesetzesbestimmungen wahrscheinlich nicht in sehr vielen Fällen zur Anwendung kommen werden. Wenn sie zur Anwendung kommen werden – ich habe das vorhin schon gesagt –, dann wird es natürlich einige Diskussionen geben und es wird auch Ermessen angewendet werden müssen. Das gilt auch für diesen Bereich. Der Regierungsrat ist aber ganz klar der Meinung, dass diese Meldepflicht auch das Gegenstück der Möglichkeit der Amtsenthebung sein soll. Wir sind auch der Meinung, dass dies der Volkswille der Volksinitiative war, die deutlich angenommen wurde. Man will, dass Menschen, die eines Amts nicht würdig sind, weil sie eben strafrechtlich verurteilt wurden, nicht im Amt sind und dass man diese des Amts entheben kann. Das Volk wollte nicht nur, dass nur diejenigen des Amts enthoben werden können, von denen man aus irgendeinem Grund weiss, dass sie verurteilt worden sind, und die anderen nicht. Deshalb meinen wir schon, dass dies das Gegenstück wäre, das man hier einbauen muss. So hat man die Pflicht, sich zu melden, wenn man verurteilt wurde. Damit wird dann automatisch ein Verfahren über die Frage einer allfälligen Amtsenthebung ausgelöst.

Abstimmung

Für den Minderheitsantrag AVW	62 Stimmen
Für die Mehrheit AVW/Entwurf Regierungsrat	69 Stimmen

Somit hat der Entwurf Regierungsrat obsiegt.

§ 7c Abs. 3

Zustimmung

2. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985 (Stand 1. Juli 2024); Änderung

§ 2b (neu), § 19 Abs. 1, Titel 1.3. (neu), § 21a (neu)

Zustimmung

§ 21a Abs. 1

Zustimmung zum Antrag AVW.

§ 21a Abs. 2 – 3, § 21b (neu), § 21b Abs. 1

Zustimmung

§ 21b Abs. 2

Ablehnung Minderheitsantrag der AVW.

Somit Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat.

§§ 21c und d (neu), § 34 Abs. 5 (neu)

Zustimmung

3. Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindengesetz, GG] vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Juli 2024); Änderung

§ 16b (neu), § 65a (neu)

Zustimmung

§ 65a Abs. 1

Zustimmung zum Antrag AVW.

§ 65a Abs. 2 – 5, § 65b (neu), § 65b Abs. 1

Zustimmung

§ 65b Abs. 2

Ablehnung Minderheitsantrag der AVW.

Somit Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat.

§ 65b Abs. 3 – 4, § 103 Abs. 1, § 103a (neu)

Zustimmung

§ 103a Abs. 1

Zustimmung zum Antrag AVW.

§ 103a Abs. 2 – 3 § 103b (neu), § 103b Abs. 1

Zustimmung

§ 103b Abs. 2

Ablehnung Minderheitsantrag der AVW.

Somit Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat.

4. Gesetz über die Ortsbürgergemeinden [Ortsbürgergemeindegesetz, OBGG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2019); Änderung

§ 15 Abs. 1

Zustimmung

5. Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1. Juli 2024); Änderung

§ 76a (neu)

Zustimmung

§ 76a Abs. 1

Zustimmung zum Antrag AVW.

§ 76a Abs. 2 – 3, § 76b (neu), § 76b Abs. 1

Zustimmung

§ 76b Abs. 2

Ablehnung Minderheitsantrag der AVW.

Somit Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat.

§ 79a (neu)

Zustimmung

§ 79a Abs. 1

Zustimmung zum Antrag AVW.

§ 79a Abs. 2 – 4, § 79b (neu), § 79b Abs. 1

Zustimmung

§ 79b Abs. 2

Ablehnung Minderheitsantrag der AVW.

Somit Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat.

§ 79b Abs. 3

Zustimmung

6. Kultugesetz [KG] vom 31. März 2009 (Stand 1. Juli 2024); Änderung

§ 15a (neu)

Zustimmung

§ 15a Abs. 1

Zustimmung zum Antrag AVW.

§ 15a Abs. 2 – 4, § 15b (neu), § 15b Abs. 1

Zustimmung

§ 15b Abs. 2

Ablehnung Minderheitsantrag der AVW.

Somit Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat.

§ 15b Abs. 3, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Antrag gemäss Botschaft / Gesamtabstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 115 gegen 16 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative wird – wie aus der Beratung hervorgegangen – in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

1620 Motion Christian Glur, SVP, Murgenthal (Sprecher), Barbara Borer-Mathys, SVP, Holzi-ken, Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, Karin Faes, FDP, Schöffland, Nicole Heggli-Boder, SVP, Buttwil, Stefan Huwyler, FDP, Muri, Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil (Freiamt), Rolf Wehrli, SVP, Küttigen, vom 11. Juni 2024 betreffend Flexibilisierung der Altersgrenze bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 24.180](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 4. September 2024 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Christian Glur, SVP, Murgenthal: Anlass für unsere eingereichte Motion ist die Tatsache, dass in vielen Bezirken erfahrene, motivierte und sachlich fundierte nebenamtliche Richterinnen und Richter zu einer Unzeit ihr Amt niederlegen müssen. Wir alle wissen, dass es von grossem Vorteil ist, wenn man für solch ein Amt eine gewisse Lebenserfahrung und auch genügend Zeit für eine seriöse Vorbereitung in Anspruch nehmen kann. Zudem ist es sicherlich hilfreich, wenn man dieses Mandat über eine längere Zeit ausüben darf, weil es eine gewisse Zeit braucht, bis man sich in die Materie eingearbeitet hat. Viele Bezirksparteien sitzen gerade vor Bezirkswahlen zusammen an einen Tisch, um möglichst die fähigsten und besten Personen aus den verschiedenen Parteien gemeinsam zu portieren und im Wahlkampf zu unterstützen. Dieser wichtige Vorgang ist für einen sicheren Fortbestand von ausreichend guten Personen auch in Zukunft nicht zu unterschätzen. Weiter bringen unterjährige Ersatzwahlen auf Bezirksebene einen sehr grossen Mehraufwand mit sich, welcher sich kaum rechtfertigen lässt. Eine Flexibilisierung der Altersgrenze bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern würde diese ganze Problematik massiv entschärfen und kostet den Staat nicht einmal etwas. Im Gegenteil, es könnten Kosten eingespart werden, die Kontinuität bliebe erhalten und die Sicherheit bei der Sprechung von Gerichtsurteilen wäre gewährleistet. Man bekommt also eine bessere Qualität und dies mit geringeren Kosten. Betreffend Rechtsgleichheit sehen wir Motionäre kein Problem. Da in unserem Fall der Richter nur zwei Jahre länger richten könnte, besteht aus unserer Sicht keine unzulässige Ungleichbehandlung. Gerade in der heutigen Zeit, in der die Lebenserwartung angestiegen ist und der mächtigste Mann der Welt sein Amt mit 79 Jahren antritt, sind wir der Meinung, dass man dieser Flexibilisierung guten Gewissens zustimmen kann. Wir hoffen, dass unser Anliegen über alle Parteien hinweg eine Zustimmung erhält, denn es betrifft, wie erwähnt, alle Parteien. Wie aus meinem Votum hervorgegangen, bekämpfen wir die Ablehnung unserer Motion und empfehlen, diese zu

überweisen, wie dies auch eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion tun wird. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Unterstützung.

Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau: Lieber Grossrat Christian Glur. Wir können Ihnen hier kein Abschiedsgeschenk machen. Diese "Lex Grossvater" liegt quer in der Landschaft. Mit 70 Jahren ist Schluss. Es genügt, wenn man so lange in einer richterlichen Tätigkeit seine Qualität einbringen konnte. Das Argument, dass solche Nachwahlen oder Neuwahlen einen grossen Aufwand bedeuten, kann man sehr leicht umgehen, indem man nicht mehr kandidiert, wenn man im Lauf der Amtszeit die 70 Jahre erreicht. Wir müssen der jungen Generation eine Chance geben. Diese Leute können die richterliche Tätigkeit mit frischem Elan ausführen. Wie Sie gesagt haben, gibt es für 70-Jährige immer noch Möglichkeiten für Ämter, eben als Präsident der Vereinigten Staaten. Auch der Vatikan bietet eine solche Stelle an, aber nicht der Kanton Aargau. *[Heiterkeit]*

Ignatius Ounde, GLP, Gränichen: Die GLP unterstützt die Haltung des Regierungsrats und lehnt die Motion ab. Die bestehende Regulierung der Altersgrenze von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern gewährleistet eine klare und faire Handhabung, wie es vom Regierungsrat in seiner Stellungnahme überzeugend dargelegt wurde. Eine Flexibilisierung würde zu Rechtsungleichheiten führen, da unterschiedliche Alterslimiten je nach Geburtsdatum entstehen können. Ausserdem entspricht die aktuelle Altersgrenze den bewährten Standards in anderen Kantonen und auf Bundesebene, wo ähnlich oder sogar niedrigere Alterslimiten gelten. Es besteht kein betriebliches Bedürfnis, die Altersgrenze zu erhöhen, da Richterstellen in der Regel nahtlos nachbesetzt werden können. Bei einer Umsetzung der Motion würde zwar ein Zusatzaufwand wegfallen und Kosten würden reduziert. Dies jedoch in einem geringen Umfang und zulasten der Rechtsgleichheit. Die GLP steht für eine moderne, effiziente und gerechte Justiz. Eine Beibehaltung der bestehenden Altersgrenze trägt wesentlich dazu bei. Die GLP-Fraktion lehnte die Motion ab.

Stefan Huwyler, FDP, Muri: Vergangenes Jahr hat eine Mehrheit von Ihnen die Motion [23.104](#) für die Erhöhung der Altersgrenze für nebenamtliche Richter von 70 auf 75 Jahre abgelehnt. Das gilt es selbstverständlich zu respektieren. Schon beim damaligen Vorstoss ging es den Motionärinnen und Motionären darum, das Milizsystem zu stärken. Einerseits damit, dass Personen im Pensionsalter, die noch fit und motiviert für ein Richteramt sind, dieses noch eine gewisse Zeit ausüben können, andererseits um den Bezirksparteien als zuständige Milizorgane etwas mehr Flexibilität bei der Nachfolgerekrutierung einzuräumen. Ja, liebe Grossrätin Gertrud Häseli, es sind nicht alle Personen, die über 70 Jahre alt sind, schon lange in diesem Amt. Es gibt gewisse, die erst im Pensionsalter die Kapazität haben, ein solches Amt auszuüben. Nicht jeder hat die Möglichkeit, Papst oder US-Präsident zu werden, wobei bei Zweitem bei vielen die intellektuellen Fähigkeiten wohl besser wären als bei gewählten Personen. *[Heiterkeit]* Die heute zur Diskussion stehende Motion geht klar weniger weit als die erwähnte von letztem Jahr. Sie möchte einzig die Möglichkeit schaffen, dass gewählte Richterinnen und Richter, die während der Amtszeit die Altersgrenze von 70 Jahren erreichen und diese Amtsdauer noch mindestens zwei Jahre dauert, die Amtszeit zu Ende bringen dürfen. Aus meiner Sicht wenig überraschend lehnt die Justizleitung diese Änderung ab und wehrt sich auch diesmal gegen eine Stärkung des Milizsystems. Und es wäre eine Stärkung, denn es gibt dankenswerterweise verhältnismässig viele Personen im Pensionsalter, die bereit sind, das Amt einer nebenamtlichen Richterin beziehungsweise eines nebenamtlichen Richters auszuüben. Wenn die Altersguillotine erreicht wird, löst dies bei den Bezirksparteien einen nicht zu unterschätzenden Aufwand für die unterjährige Suche nach einer Nachfolge aus. Zudem fallen unnötige zusätzliche Kosten an, da ein separater Wahlgang notwendig wird. Man könnte es als juristisches Klein-Klein-Spiel abtun, dass für die Ablehnung des Vorstosses Bundesgerichtsurteile herbeigezogen werden. Stossend ist dabei aber insbesondere, dass bei genauerer Betrachtung diese Urteile auch genau im Sinne von uns Motionärinnen und Motionären ausgelegt werden können. Ich brauche nicht zu wiederholen, was meine Vorredner zum Teil schon gesagt haben. Mit der Annahme der Motion verliert die Rechtsprechung im Kanton Aargau weder Qualität noch Glaubwürdigkeit. Vielmehr gewinnt sie etwas an Kontinuität. Vor

diesen Hintergründen bitte ich Sie, für die leichte Flexibilisierung der Altersgrenze bei nebenamtlichen Richtern und Richterinnen – und damit einer Stärkung des Milizsystems – zu stimmen. Die FDP-Fraktion stimmt ebenfalls grossmehrheitlich zu.

Franziska Stenico-Goldschmid, Die Mitte, Beinwil (Freiamt): Ich möchte die Sache nicht künstlich verlängern. Ich möchte einfach noch einen Input einbeziehen. Der Grund, warum ich bei dieser Motion mitgemacht habe, liegt in der täglichen Erfahrung. Ich sehe, dass wir die älteren Milizpersonen in diesen Richterämtern benötigen. Aus dem Grund, weil es sehr schwierig ist, jüngere Mitglieder der Bevölkerung dafür zu bewegen, in ein solches Amt zu gehen, weil die Entschädigung einfach auch nicht gewährleistet oder gerechtfertigt ist. Wenn diese pro Stunde Gerichtsverhandlung 150 Franken erhalten, kann sich kein junger Mensch diese Zeit nehmen, aus dem Alltagsleben, aus dem Berufsleben, ein solches Amt zu tätigen. Dies, weil das Einlesen oft über Wochen geschieht und sehr viele Stunden anfallen und niemand diese Gerichtsarbeit entschädigt. Das war für mich der Beweggrund, zu sagen: "Geben wir älteren Milizpersonen, die Zeit haben, die Lebenserfahrung und Freude daran haben, diese Möglichkeit, eine Legislaturperiode zu beenden." Ich danke Ihnen für die Unterstützung zur Überweisung der Motion.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Ich bin der Diskussion gefolgt. Der Regierungsrat führt es klar aus und legt es dar. Die Flexibilisierung, so wie sie verlangt wird, führt zu einer Rechtsungleichheit für die eingesetzten Personen und grundsätzlich besteht kein Bedürfnis. Die Altersgrenze ist keine Guillotine, denn sie ist klar erkennbar und planbar; einerseits für die eingesetzten Personen und andererseits für die Bezirksparteien. Es geht mir nicht darum, Erfahrungen aus dem Leben auszugrenzen und aufzuzeigen, dass mit 70 Jahren einfach Schluss sein soll, sondern es geht darum, dass wir an den Gerichten eine Durchmischung der urteilenden Personen haben. Auch die Gerichte sollen abbilden, wie die Gesellschaft sich darstellt. Das sind junge und ältere Berufstätige und Pensionierte. Wenn es darum geht, dass die Jungen aus Entschädigungsgründen nicht mehr einsetzbar werden, dann müssen wir über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sprechen und nicht um eine ungleiche Anhebung der Alterslimite, je nachdem, ob ich im Januar oder im Dezember geboren bin. Die SP-Fraktion lehnt die Motion grossmehrheitlich ab.

Rolf Haller, EDU, Zetzwil: Ja, Grossrat Christian Glur, wir müssen nicht immer gleicher Meinung sein. Ich werde die Motion ablehnen und ich habe hier drin noch nichts dazu gehört, wie eine Gerichtsverhandlung abläuft. Nehmen wir uns im Grossen Rat als Beispiel. Wir können ein wenig in den Laptop schauen, wir können ein wenig am Handy spielen. Wir können rausgehen, wenn wir auf die Toilette müssen. Wenn jemand an einer Gerichtsverhandlung eine schwache Blase hat, dann wird die Verhandlung unterbrochen. Ich war selbst fast 13 Jahre Bezirksrichter. Ich habe Menschen gesehen, die schon älter sind, die Mühe haben. Auch wenn man einem zweistündigen Votum folgen muss, hat man im Alter einfach Mühe. Das ist einfach so, Punkt. Das wird bei mir auch so sein, wenn ich älter bin, da müssen wir ehrlich genug sein. Es ist nie ein Problem, die Bezirksrichterposten zu besetzen. Dazu kann man rechnen: Alter 65 und 4 gibt 69 und Alter 68 und 4 gibt eben 72. Dann tritt man nicht mehr an. So einfach ist das. Bitte lehnen Sie die Motion ab.

Dieter Egli, Landstatthalter, SP: Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrats, diese Motion abzulehnen. Wir haben Ihnen die Gründe klar ausgeführt. Die mehrfach angesprochene Rechtsungleichheit muss auch ich noch einmal ansprechen, weil wir hier wirklich vorsichtig sein müssen. Mit der Forderung könnte es sein, dass je nach Datum des Geburtstags für jemanden die Altersgrenze 72 und für jemand anders dann die Altersgrenze 70 gilt. Da müssen wir vorsichtig sein. Diese Rechtsungleichheit wollen wir aus Sicht des Regierungsrats und der Justizleitung so nicht. Zudem sind auch wir der Meinung, dass sich dieses faktische Problem so nicht stellt. In aller Regel können diese Richterstellen besetzt werden. Sie können auch mit guten Leuten besetzt werden. Es ist nicht immer einfach, diese Leute zu suchen und zu finden. Das weiss ich auch aus eigener Erfahrung, aber die Stellen können besetzt werden und meistens löst sich das Problem von selbst, weil die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber auch rechnen und genügend früh sagen können, ob sie noch-

mals kandidieren wollen oder nicht. Den Gewinn, den man mit diesen allfälligen zwei Jahren herausholt, rechtfertigt dieses Anritzen der Rechtsgleichheit nicht, die wirklich sehr hoch zu gewichten ist. Wie gesagt: Einen Mangel an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern gibt es faktisch nicht. Wenn man einige Wahlen nicht mehr durchführen müsste, wäre die Einsparung sehr gering. Noch etwas zum Argument der Entschädigung: Wenn die tiefe Entschädigung das Problem wäre, dann müsste man natürlich über die Entschädigung diskutieren und nicht versuchen, dieses Problem zu lösen, indem man sagt, dass nur Leute diese Ämter besetzen sollen, die genügend alt sind, sodass sie die Entschädigung – implizit wurde das gesagt – nicht mehr nötig haben. Das kann nicht die Lösung des Problems sein. Bitte bleiben Sie konsequent, zumal sich auf Bundesebene eher eine andere Tendenz abzeichnet. Wir haben es auch aufgeführt: Die Altersgrenze bei den Obergerichtsräten und Obergerichtern wurde sogar gesenkt. Daher bitte ich Sie, konsequent zu bleiben und die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Die Motion wird mit 66 gegen 63 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

1621 Postulat Sander Mallien, GLP, Baden (Sprecher), Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, vom 27. August 2024 betreffend Inkonsistenz von KBüG § 8 Abs. 3 lit. c und KBüG § 8 Abs. 5; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 24.236](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 25. September 2024 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Das Postulat bleibt unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1622 Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Jönen) vom 11. Juni 2024 betreffend Sicherheit im öffentlichen Raum; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 24.171](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 4. September 2024 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Die Motion bleibt unbestritten. Sie wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1623 Interpellation Roland Vogt, SVP, Wohlen (Sprecher), Stephan Müller, SVP, Möhlin, vom 2. Juli 2024 betreffend "kriminelle Clan-Strukturen im Kanton Aargau"; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 24.207](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 25. September 2024 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Roland Vogt, SVP, Wohlen: Die Interpellanten bedanken sich beim Regierungsrat und der Verwaltung für die Transparenz in der Beantwortung unserer Fragen und ich nehme es vorweg: Wir sind mit den Antworten zufrieden. Unzufrieden sind wir mit der aktuellen Situation in unserem Land. Die Gründe dafür liegen ausnahmslos bei unserer unkontrollierten und naiven Zuwanderungspolitik. Die Schweiz ist eines der reichsten Länder der Welt, aber unsere offenen und unkontrollierten Grenzen laden gerade dazu ein, in unserem Land kriminell zu werden. Auch der Kanton Aargau ist von kriminellen Clanstrukturen betroffen und es ist längst Realität, dass diese zunehmend an Macht und Einfluss gewinnen. Fahren Sie durch die Dörfer in unserem schönen Kanton, sehen Sie vor lauter Kebabständen, Barbershops, Nagelstudios, Shisha-Bars oder Geldspiellokalen die Bäume nicht mehr

am Strassenrand. So etwas bringt nicht nur die Grünen in Rage. Die Bevölkerung ist besorgt und die vielen Rückmeldungen auf unseren Vorstoss haben dies bestätigt. Es gilt festzuhalten: Die Strukturkriminalität und die kriminellen Clanstrukturen sind der Preis einer falschen Zuwanderungspolitik. Wer dies noch nicht erkannt hat, tut mir leid. Branchen wie das Baugewerbe, die Gastronomie, die Beauty-Branche, der Fahrzeughandel oder das Transportgewerbe sind da sehr dominant und werden von den Kriminellen dazu verwendet, ihre Machenschaften gnadenlos auszuleben. Warum machen sich gerade in den genannten Branchen so viele Ausländer selbstständig? Sicher nicht, um die Aargauer Wirtschaft zu unterstützen. Wenn im Kanton Aargau pro Monat für rund 5 Millionen Franken Kokain gehandelt wird, jährlich mehrere 100 Millionen Franken aus Konkursdelikten und Geldwäscherei unterschlagen werden und allein für Covid-19-Kreditbeträge 410 Strafverfahren mit einem Deliktswert von insgesamt 39 Millionen Franken geführt werden müssen, läuft sehr viel falsch. Wenn dafür noch neue Stellen bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft geschaffen werden müssen und zum Schluss die Gefängnisse auch noch voll sind, sollte es jeden Steuerzahler und jede Steuerzahlerin im Kanton Aargau aufrütteln. Wenn im Jahr 2023 mehr als 300 Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt werden und davon mehr als 100 eine strafrechtliche Relevanz aufweisen, ist das fatal für unser Rechtssystem und hat enorme finanzielle Auswirkungen auf den Staat, aber auch auf alle Gläubigerinnen und Gläubiger und führt zu Unmut und Verärgerung. Unsere offene und humanitäre Einstellung wird durch diese Machenschaften gnadenlos ausgenützt. Wenn der Regierungsrat schreibt, dass er grundsätzlich die Eröffnung sogenannter Shops oder Nagelstudios nicht verhindern könne, ist das leider korrekt. Dafür braucht es ein Umdenken in der Politik und Massnahmen dagegen. Mehr Stellen bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft zu schaffen, löst das Problem nicht wirklich und ist oft Symptombekämpfung. Das Problem ist unsere Gesellschaft und dazu braucht es greifende Massnahmen. *[Die Vorsitzende erinnert an die abgelaufene Redezeit.]* Die Behörden haben die Problematik und deren Auswirkungen erkannt und sind bereit, die Herausforderungen gemeinsam anzugehen. Runde Tische sind ein erster Schritt. Ein weiterer Schritt wäre die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, damit ein unkomplizierter, unbürokratischer Datenaustausch unter den verschiedenen Behörden erfolgen könnte oder auch die Schaffung von Zugangsrechten für die Kontrolltätigkeit von Behörden. Vorstösse dazu wurden heute *[Die Vorsitzende erinnert erneut an die abgelaufene Redezeit.]* im Grossen Rat von SVP und FDP eingereicht. Ich hoffe dabei auch auf die Unterstützung von links und der Mitte.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Noch ein Tipp von mir, ich habe das als Grossratspräsidentin gelernt: Offenbar kann man in drei Minuten ungefähr 300 Worte sprechen. Sprechen Sie etwas schneller, sind es etwas mehr Worte. *[Heiterkeit]*

1624 Interpellation Daniel Urech, SVP, Sins, vom 25. Juni 2024 betreffend Handänderung von Liegenschaften: Preisüberwacher verlangt Entkopplung der Grundbuchgebühren von Liegenschaftspreisen; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 24.197](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 11. September 2024 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Daniel Urech, SVP, Sins: Der Preisüberwacher verlangt die Entkopplung der Grundbuchgebühren von Liegenschaftspreisen. Mit der Gemengsteuer kennen wir im Kanton Aargau eine Kombination von Gebühren und Abgaben. Deren Summe steigt, wenn die Immobilienpreise steigen. Als "Erfolgsbeteiligungsmodell" bezeichnet der Preisüberwacher, wenn Gebühren an den Kaufpreis gekoppelt sind. Der Regierungsrat windet sich mit allen Mitteln, die erklecklichen Gewinnsteigerungen aus dem Grundbuchgeschäft auch nur ansatzweise zu hinterfragen, geschweige denn zu begrenzen. Zusammenfassend hält er fest, dass aus Aargauer Sicht kein Handlungsbedarf bestehe. Es wird sich zeigen, ob diese Meinung vom Preisüberwacher tatsächlich geteilt wird. Andernfalls wäre auch wieder

ein Vorstoss aus dem Parlament denkbar. *Affaire à suivre*. Bei der nachfolgenden Motion (24.218) der Fraktion der SVP und FDP geht es genau darum, ein Mosaiksteinchen in dieser aargauischen Gemengsteuer zu separieren. Die Einführung einer Obergrenze bei vertraglichen Grundpfandrechten bei 2'000 Franken entlastet genau dort, wo der Abgabenteil überbordnet. Daran ändert auch nichts, wenn von der Entlastung nur relativ wenige betroffen sind – im Gegenteil: Die Korrektur drängt sich geradezu auf. Ich bin mit der Beantwortung nicht zufrieden.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1625 Motion der Fraktionen der SVP, FDP (Sprecher Manuel Kaspar, Oberkulm) vom 2. Juli 2024 betreffend Einführung einer Obergrenze bei vertraglichen Grundpfandrechten; Ablehnung

[Geschäft 24.218](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 11. September 2024 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Manuel Kaspar, SVP, Oberkulm: Ich spreche in dieser Angelegenheit gleich für beide Fraktionen, die FDP und die SVP. Was will die Initiative? Mit einer Obergrenze von 2'000 Franken für Grundpfandrechte möchten wir die unnötige finanzielle Belastung insbesondere für Gewerbetreibende senken. Diese sind bereit, in unseren Kanton zu investieren, Liegenschaften zu erwerben und Arbeitsplätze zu schaffen, was letztlich auch wieder Steuerpotenzial für den Kanton Aargau generiert. Weiterhin möchten wir dem Kanton mit dieser Motion Einhalt gebieten, Grundpfandrechte als pseudosteuerliche Einnahmequellen zu nutzen. Dies ist auch der Hauptgrund, warum der Regierungsrat sich so vehement gegen unser Vorhaben wehrt. Ein Beispiel aus der Praxis: Bei einem Satz von 1,5 Promille für Grundbuchabgaben kostet eine Pfandsumme in der Höhe von 1 Million Franken 1'500 Franken. Eine Pfandsumme von 5 Millionen Franken kostet bereits 7'500 Franken und bei 10 Millionen Franken sind es sogar 15'000 Franken Grundbuchabgaben. Dies, ohne die Notariatstarife zu berücksichtigen und notabene bei mehr oder weniger dem gleichen administrativen Aufwand in der Kantonsbürokratie. In der Begründung des Kantons wird zudem vorgerechnet, dass bei rund 560 Geschäften, bei denen eine Obergrenze von 2'000 Franken, wie von uns Motionären gefordert, greifen würde, 2,6 Millionen Franken Mindereinnahmen entstehen würden. Wir erachten diese Steuereinnahmen aus den bereits oben erläuterten Gründen als problematisch, da sie dem Standortförderungskonzept unseres Kantons widersprechen. Dieser wirbt mit einem unternehmerfreundlichen und innovativen Umfeld, während gleichzeitig unnötige Verwaltungskosten und Pseudoeinnahmen seitens des Kantons geltend gemacht werden. Stimmen Sie daher mit uns und überweisen Sie die Motion.

Diskussion

Robert Obrist, Grüne, Schinznach: Der Steueranteil bei der Grundbuchabgabe wurde bewusst so gestaltet, dass er dazu führt, dass Gewinne durch spekulative Handänderungen, die sich in kurzer Zeit folgen, mindestens teilweise der öffentlichen Hand zugutekommen. Das macht Sinn, ist nachvollziehbar und führt zu mehr Gerechtigkeit. Diese Abschöpfung wurde übrigens durch einen Entscheid des Stimmvolks am 5. Juni 2016 mit einem Ja-Anteil von 57 Prozent gestützt. Der Regierungsrat hat in der Botschaft [24.155](#) klar und ausführlich dargelegt, dass das System aus Grundbuchabgaben, Grundbuchgebühren und Kanzleigebühren im Kanton Aargau ausbalanciert ist. Es berücksichtigt die verfassungsrechtlich vorgegebenen Prinzipien der Äquivalenz der einzelnen Gebühr und der Kostendeckung der Gesamtheit der Gebühren. Wir sehen absolut keinen Handlungsbedarf, daran zu rütteln. Schon gar nicht mit der Einführung einer Obergrenze bei vertraglichen Grundpfandrechten. Wie die vorliegende Motion insbesondere Gewerbebetriebe, kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Grossbetriebe, die Liegenschaften erwerben und darauf Investitionen tätigen, entlasten soll, erschliesst sich uns nicht. Profitieren würden in erster Linie auch ausserkantonale Eigentümerinnen

und Eigentümer von grossen Immobilienportfolios. Sie würden von den begrenzten Grundbuchabgaben profitieren, aber kaum Steuern im Kanton Aargau bezahlen. Die Fraktion der Grünen lehnt diese Motion ab und bittet Sie, dies ebenfalls zu tun.

Lukas Huber, GLP, Berikon: Selbstverständlich ist es legitim, mit gleichen oder vergleichbaren Vorstössen Gleiches oder Ähnliches zu fordern. Wir finden aber schon, dass man dies nicht machen sollte, ohne dass sich die Umstände wesentlich verändert hätten. Vor acht Jahren hat das Aargauer Stimmvolk ziemlich deutlich die Abschaffung des Steueranteils bei Grundbuchabgaben abgelehnt. Damit müssen die Grundbuchabgaben – im Gegensatz zum Beispiel zu den Anschlussgebühren – das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip weiterhin nicht erfüllen. Sodann wurde gestützt auf ein Postulat die Botschaft "Bericht über die Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs betreffend Senkung der Grundbuchabgaben sowie der Notariatstarife für die Eintragung beziehungsweise Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten" ([24.155](#)) – vermutlich der längste Botschaftstitel aller Zeiten – vor nicht einmal vier Monaten von diesem Parlament zur Kenntnis genommen und das Postulat einstimmig abgeschrieben. Es darf die Motionäre nun nicht erstaunen, wenn sie nach einer deutlichen Volksabstimmung und bereits vier Monate nach der Abschreibung eines vergleichbaren Vorstosses durch den Grossen Rat mit dem gleichen Anliegen nun nicht gerade offene Türen einrennen. Wir sehen keinen Grund, unsere Meinung in dieser Frage zu ändern. Nach wie vor richtig scheint uns das aktuelle System der Grundbuchabgaben. Wir betrachten diese im Übrigen nicht als Pseudoeinnahmen, sondern durchaus als reelle Einnahmen für den Kanton Aargau und wir sehen, wie der Regierungsrat, keine schädlichen Auswirkungen auf die KMU. Die GLP lehnt die Motion ab und ich lade Sie ein, dies ebenfalls zu tun.

Harry Lütolf, Die Mitte, Wohlen: In der Begründung zu dieser Motion strotzt es nur so von falschen Annahmen und Denkfehlern. Ich belege das anhand von 12 Punkten. Bitte schlafen Sie nicht ein. [Heiterkeit] Erster Punkt, Sie haben es schon gehört: Der Kanton Aargau setzt mit seinen Grundbuchabgaben bewusst auf diese so genannte Gemengsteuer, also eine Mischform zwischen Kausalabgabe und einer Steuer. Dementsprechend gilt das Kostendeckungsprinzip, das hier oft bemüht wird, eben nicht. Mit einem Teil der Grundbuchabgaben will der Kanton bestimmte Vorgänge besteuern, dem Staat sollen über seinen Aufwand hinaus Mittel zufließen. Im Gegenzug verzichtet der Kanton Aargau auf eine separate Steuer, insbesondere verzichtet der Kanton Aargau auf eine Handänderungssteuer. Deshalb zieht der oft bemühte Preisüberwacher als Argument nicht, weil von ihm gar nicht abgebildet wird, dass wir im Kanton Aargau eine Gemengsteuer pflegen. Zweiter Punkt: Das Volk – das haben Sie auch schon gehört – hat das vor acht Jahren deutlich abgelehnt. So viel Wasser ist seit acht Jahren noch nicht den Rhein hinuntergeflossen, wie es in der Begründung zur Motion geltend gemacht wird. Nehmen Sie doch das Volk ernst und kommen Sie nicht nach einer relativ kurzen Zeit wieder auf diese Volksabstimmung zurück und stossen einen deutlichen Volksentscheid um. Dritter Punkt: Ein Vertreter der SVP hat uns im Vorfeld mit einem Dokument des Preisüberwachers bedient. Man wollte damit aufzeigen, dass im Kanton Aargau die Grundbuchabgaben vergleichsweise hoch seien. Die SVP beweist mit diesem Dokument aber genau das Gegenteil von dem, was sie behauptet. Ich verweise auf das Diagramm 2 in diesem Dokument. Dort sind auch die Handänderungssteuern der Kantone eingerechnet. Man sieht und man staunt: In der Summe all dieser Einnahmen sind im Vergleich mit den anderen Kantonen bei Grundstücksgeschäften nur sechs Kantone günstiger als der Kanton Aargau. Das sagt eigentlich schon alles aus. Wo ist das Problem? Vierter Punkt: Es ist von 2,6 Millionen Franken die Rede, welche bei einer Umsetzung der Motion wegbrechen würden. Diese 2,6 Millionen Franken schmerzen den Staat mehr als die Vertragsparteien. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass trotz der von der SVP und FDP geltend gemachten angeblich hohen Abgaben die Geschäftslast bei den Grundbuchämtern sehr hoch ist und auch bleibt. Auch bei den Pfandrechten geht auf den Grundbuchämtern die Post ab. Daher auch die Steigerung bei den Einnahmen der letzten Jahre durch die Grundbuchabgaben. Die Höhe der Abgabe scheint also niemanden zu kümmern. Fünfter Punkt: Wieso soll die Begrenzung bei 2'000 Franken liegen? Und wieso nur bei den Pfandrechten? Als nächstes kommen die SVP und die FDP dann wahrscheinlich mit der Forderung nach einer Senkung bei den Handänderungen und so geht es immer weiter. Man

nennt das auch Salomitaktik. Sechster Punkt: Ich habe es hier im Grossen Rat vor bald zwei Jahren bereits bei der Überweisung des entsprechenden Postulats, von dem auch schon die Rede war, gesagt: Das System der Grundbuchabgaben ist genau austariert. Bei manchen Vorgängen ist man bei den Grundbuchämtern nicht kostendeckend – zum Beispiel bei den Parzellierungen –, bei anderen schon. Dies eben auch, weil der Kanton Aargau, wie erwähnt, eine Gemengsteuer anwendet. Wenn man jetzt eine Position reduziert, gerät das System aus dem Lot. Dem könnte man nur mit einer umfassenden Revision des Gesetzes vernünftig begegnen. Siebter Punkt: Die Abgabe ist schon fast lächerlich tief. Der Grundstücksmakler verdient beim selben Vorgang drei- bis fünfmal mehr als der Staat und der Notar/die Notarin zusammen. Oft werden bei Handänderungen nämlich auch Pfandrecht erhöht. Viel bezahlt man auch bei den Banken, für die Hypothekarzinsen usw. Diese Grundbuchabgabe nun quasi als Spassbremse darzustellen, geht ziemlich an der Realität der Gesamtkosten bei Immobiliengeschäften vorbei. Achter Punkt: Bei den Grundbuchabgaben müssen wir gar nicht in einen Wettbewerb mit anderen Kantonen treten. Was soll das? Die Grundstücke liegen hier im Kanton Aargau, man kann sie nicht in einen anderen Kanton verschieben. Wenn man Pfandrechte erstellt, dann macht man es auf Grundstücken hier Kanton Aargau. Hier den Wettbewerb unter den Kanton zu bemühen, erscheint mir schon sehr bizarr. Neunter Punkt: Wie gesehen, sind wir im Kanton Aargau mit dem Verzicht auf eine Handänderungssteuer mit unseren Grundbuchabgaben vergleichsweise günstig. Im interkantonalen Vergleich sind wir zudem bei der Grundstücksgewinnsteuer ebenfalls günstig. Wir haben dies bei der Beratung der Steuerstrategie gesehen. Zehnter Punkt: Mit diesen Grundbuchabgaben kommt der Staat für die Betroffenen relativ schmerzlos und unbürokratisch zu Geld. Wenn dieses Geld fehlt, muss es woanders kompensiert werden. Das ist wohl auch mit deutlich mehr Aufwand verbunden. Falls Sie eingeschlafen sind, wachen Sie jetzt bitte auf, es kommen zwei sehr spannende Punkte, auf die ich Sie aufmerksam machen will und welche die FDP und SVP vollends überzeugen sollten. Elfter Punkt: Zur geforderten Obergrenze der Abgabe folgendes Beispiel aus der Praxis: 2'000 Franken kostet heute ein Schuldbrief über 1,3 Millionen Franken. Das ist eine stolze Hypothek und reicht schon in den meisten Fällen für eine sehr schöne Familienwohnung oder gar ein sehr schönes Familienhaus, also eine Immobilie für viele Menschen aus dem Mittelstand. Das heisst also: Alle neu errichten Pfandrechte bis 1,3 Millionen Franken würden gleich viel kosten wie schon heute. Mit allem, was über diese 1,3 Millionen Franken geht, entlastet man nicht den Mittelstand, sondern jene, die es wahrscheinlich nicht nötig haben. Zwölfter und letzter Punkt, um das Dutzend abzuschliessen: Es ist ebenfalls ein Beispiel aus der Praxis, auf das ich in meiner beruflichen Tätigkeit gestossen bin. Vor ein paar Monaten hat eine Immobilienfirma mit Sitz im Kanton Zürich, die dort auch Steuern zahlt, im Kanton Aargau einen Schuldbrief über 40 Millionen Franken errichtet. Solche Beträge kommen in der Praxis immer wieder vor. Das ist nicht selten. Wenn man die Motion überweist, würden statt 60'000 Franken Grundbuchabgaben für diese 40 Millionen Franken Grundpfandrecht neu nur noch 2'000 Franken anfallen. Ich frage die Vertreterinnen und Vertreter der SVP und FDP: Wie erklären Sie Ihrer Wählerschaft, wieso der Kanton Aargau einer Zürcher Immobilienfirma, die im Kanton Zürich Steuern zahlt, 58'000 Franken schenken soll? Fazit: Die Mitte empfiehlt dem Regierungsrat zu folgen und die Motion abzulehnen.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Aus meiner Sicht bringe ich es auf den Punkt: Ich zitiere aus der Antwort des Regierungsrats: *"Unter Verweis auf die genannten Berichte, Stellungnahmen und Beantwortungen des Regierungsrats ist zusammenfassend festzuhalten, dass eine Begrenzung der Grundbuchabgaben zugunsten Weniger nicht der Tarifstruktur von § 23 des Gesetzes über die Grundbuchabgaben, entspricht."* "Für alle statt für wenige": Unser SP-Slogan im politischen Umfeld auf den Punkt gebracht, herzlichen Dank. Und ja, die SP-Fraktion stimmt dem Regierungsrat zu. Wir haben ein austariertes System beim Grundbuchabgabenrecht. Es drängt sich keine Korrektur auf. Teure Geschäfte leisten einen Beitrag an die Kosten von wertmässig geringeren Geschäften. Der Regierungsrat nennt dabei Beispiele im Bereich von Landwirtschaftsland und Waldparzellen. Diese wertmässig geringeren Geschäfte sollen nicht durch die finanzielle Belastung aufgrund der Grundbuchabgaben und der Abgeltung der Urkundspersonen übermässig belastet werden. Dass Sie auf

meiner jetzt linken Seite [*gemeint sind die Fraktionen SVP und FDP*] unserem Parteilogan nicht folgen wollen und können, liegt in der Natur der Sache. Ich bitte Sie jedoch: Folgen Sie dem Regierungsrat und folgen Sie auch der Stimmbevölkerung. Sie hat sich klar geäußert. Wir als Parlament haben uns klar geäußert und bis anhin gibt und gab es keinen Anpassungsdruck und Anpassungswillen. Eine Änderung des funktionierenden Prinzips für 563 Geschäfte pro Jahr – also eine Gesetzesanpassung für absolut wenige Personen und wenige Geschäfte pro Jahr – macht gesetzgebend einfach keinen Sinn.

Manuel Kaspar, SVP, Oberkulm: Eine Entgegnung an Grossrat Harry Lütolf: 1. Nur weil man viel redet, hat man noch nicht viel ausgesagt. 2. Es gibt ein Sprichwort: "Wenn man etwas wirklich verstanden hat, dann kann man es seiner Grossmutter so erklären, dass auch sie es versteht." Bei Ihren zwölf Punkten aber wäre meine Grossmutter schon beim dritten Punkt eingeschlafen. 3. Ganz einfach: Helfen Sie uns doch mit, dass Firmen Steuern sparen können, dass Privatpersonen Steuern sparen können und dass nicht unnötige Steuern eingetrieben werden. Darum geht es bei dieser Motion und nicht um mehr.

Daniel Urech, SVP, Sins: Wir führen hier eine emotionale Debatte, das erfreut doch sehr. So sende ich einen Gruss zurück an Grossrat Robert Obrist: Wer Grundstückeigentum im Kanton Aargau hat, bezahlt hier auch Steuern. Dann zu Grossrat Lukas Huber: Ja, das Postulat wurde einstimmig abgeschrieben, weil es in Form der Postulatserfüllung erfüllt war. Es wurde aber auch klar festgehalten, dass man mit dem Fazit nicht einverstanden war, nämlich dass keine Änderung in Aussicht gestellt wurde, weshalb auch diese Motionseinreichung erfolgte. Das war der Grund dafür. Grossrat Harry Lütolf füllte wie üblich eine Waschmaschine mit weisser und farbiger Wäsche und spült das ganze nachher 24 Stunden lang mit 90 Grad. [*Heiterkeit*] Dies ist ein Anliegen des Gewerbes. Die Kosten für die Grundpfanderrichtung beläuft sich für das Grundbuchamt niemals auf mehr als 1'500 Franken – und dabei habe ich die Teuerung schon einbezogen. Das wurde im Rahmen der Volksabstimmung von 2015 ermittelt. Alles darüber, was für die Errichtung von Grundpfandrechten verlangt wird, ist eine Steuerabgabe. Dann: Ja, es gab eine Volksabstimmung und die Stimmbevölkerung hat sich mit etwa 56 Prozent dagegen ausgesprochen. Das war aber ein Gesamtpaket. Dort wurde nicht über die Grundpfandrechtskosten einzeln abgestimmt. Hätte man das zur Diskussion gestellt, dann hätten wahrscheinlich sehr viele Leute – ja, die Mehrheit – gesagt: "Das ist jetzt wirklich übertrieben." Die Bevölkerung hat damals über das Gesamtpaket abgestimmt und nicht über die Begrenzung der Abgaben für die Errichtung von Grundpfandrechten. Und ja, wenn der Motion nicht zugestimmt wird, könnte es tatsächlich dazu kommen, dass dann im Grossen Rat ab dem 1. Januar 2025 neue Forderungen eingebracht werden. Sie helfen dabei, dass wir hier besonnen vorgehen, wenn Sie der Motion jetzt zustimmen.

Robert Obrist, Grüne, Schinznach: Ich möchte hier festhalten, dass ich als Grossvater auch um 16:50 Uhr und nach einer ganztägigen Grossratssitzung den zwölf Punkten von Grossrat Harry Lütolf lückenlos folgen konnte. Ich finde das diskriminierend, wenn Sie so auf die Grossmütter und Grossväter losgehen. [*Heiterkeit*] Klammer geschlossen, bei allem Ernst: Mir ist klar, FDP und SVP reagieren grundsätzlich allergisch auf Steuern und man versucht überall, diese Steuern abzuschaffen. Nochmals: Wir haben bei diesem Grundbuchsystem einen Steueranteil, den wir bewusst eingesetzt und austariert haben. Wie es erwähnt wurde – ich mich möchte die zwölf Punkte von Grossrat Lütolf aber nicht wiederholen, sonst überlaste ich auch Ihr Auffassungsvermögen: Es ist austariert und es macht Sinn. Wenn Sie wollen, dass die Landwirte beispielsweise bei ihren kleineren Geschäften – Waldparzellen usw. – mehr dafür bezahlen müssen, dann müssen Sie jetzt diese Motion überweisen. Wir sind nach wie vor dagegen.

Daniel Urech, SVP, Sins: Lieber Grossrat Robert Obrist: Ihr letzter Satz stimmt wieder komplett nicht. Für die Kleinen ändert sich nichts. Die Gebühren werden nicht erhöht, sondern es soll eine Obergrenze eingeführt werden, nicht nach unten. Ich bin also nicht ganz sicher, ob die Grossväter – Sie wie ich – nicht doch etwas leiden und nicht mehr richtig zuhören können.

Vorsitzende: Ich gebe das Wort an den Landstatthalter. Meines Wissens ist er nicht Grossvater. [*Heiterkeit*]

Dieter Egli, Landstatthalter, SP: Nein, ich bin nicht Grossvater. Wenn die Diskussion aber noch lange dauert, werde ich es vielleicht noch. [*Heiterkeit*] Es wurden einige Punkte genannt. Einiges wurde auf den Punkt gebracht. Lassen Sie mich auch noch ein paar Punkte dazugeben. Sie können heute diese Mindereinnahmen von 2,6 Millionen Franken beschliessen. Das können Sie tun. Aber bitte nennen Sie diese Einnahmen nicht einfach "unnötige Einnahmen" oder sogar "Pseudoeinnahmen". Es sind Einnahmen, die zu den Mengesteuern gehören. Diese sind – wir haben es gehört – eine Mischung aus Steuern und Gebühren. Es hat einen Grund, dass wir diese einnehmen. Wir nehmen sicher nicht unvorsichtigerweise Geld ein für Tätigkeiten, die wir vielleicht nicht machen. So müsste ich ja das Wort "Pseudoeinnahmen" taxieren. Es geht nicht um Pseudoeinnahmen. Es geht um Einnahmen, die eben auch eine gewisse Rechtssicherheit garantieren. Das ist auch ein Teil der Grundbuchämter und der Arbeit der Grundbuchämter. Es ist ein Teil von Einnahmen, die zu einem austarierten System gehören, zu einem Tarifsysteem, das einen gewissen Ausgleich schafft, damit eben nicht wertmässig geringe Geschäfte zu hoch belastet werden. Damit also nicht einfach nur einige wenige entlastet werden und man dann den Ausgleich bei vielen anderen Geschäften wieder schaffen müsste. Dieses System ist austariert. Es wurde von der Bevölkerung 2016 auch so bestätigt. Das haben wir in der Beantwortung ausgewiesen. Wenn man sich überlegt, wer dann wirklich davon profitiert, dann ist einerseits zu sagen, dass sehr wenige – also sehr wenige einzelne Geschäfte – davon profitieren würden und andererseits eben nicht jene, die jetzt genannt wurden. Es würde nicht unbedingt das Gewerbe davon profitieren. Es würden auch nicht wir alle davon profitieren, die wir vielleicht als Normalbürgerinnen und Normalbürger ein paar wenige Male in unserem Leben bei einer Handänderung eines Grundstücks involviert sind, sondern es würden vor allem auch ausserkantonale Eigentümerinnen und Eigentümer von grossen Immobilienportfolios profitieren, die dann auch nicht unbedingt im Kanton Aargau steuerpflichtig sind. Dem Wettbewerb – wir haben das schon im Bericht und bei anderen Beantwortungen deutlich ausgeführt – wird hier mit diesem Tarif nicht geschadet. Das ist etwas, das der Preisüberwacher in seinem Bericht ja auch feststellt. Er macht einerseits die nicht sehr überraschende Feststellung, dass in verschiedenen Kantonen verschiedene Gebühren erhoben werden. Er macht aber vor allem auch die Feststellung, dass es noch die Handänderungssteuer gibt und dass die in fast allen anderen Kantonen ausser dem Kanton Aargau noch gilt. Wenn man die dazu nimmt – das wurde auch gesagt –, gehören wir bei Handänderungen zu den günstigsten Kantonen der ganzen Schweiz. Von einer Wettbewerbsbeeinträchtigung kann hier wirklich keine Rede sein. Bitte belassen Sie dieses austarierte System also so wie es ist und überweisen Sie diese Motion bitte nicht.

Abstimmung

Die Motion wird mit 67 gegen 65 Stimmen abgelehnt.

1626 Postulat T. Zollinger, SVP (Sprecher), M. Baumgartner, Mitte, Dr. Ph. Laube, Mitte, D. Mezzi, Mitte, A. Meier, FDP, R. Müller, SVP, W. Scherer, SVP, F. Stenico-Goldschmid, Mitte, N. Stichert, FDP, vom 27. August 2024 betreffend Anpassung Gemeindegesetz zwecks Stärkung der demokratischen Rechte der Stimmberechtigten, in ihren Gemeindeordnungen festzulegen, über Verpflichtungskredite und/oder wiederkehrende Aufgaben in frei festzulegender Höhe an der Urne zu befinden; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 24.234](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 16. Oktober 2024 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Das Postulat bleibt unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1627 Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Rolf Walser, SP, Aarburg, Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, vom 5. März 2024 betreffend Massnahmen der Kantonspolizei Aargau gegen Racial Profiling; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 24.62](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 8. Mai 2024 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Lelia Hunziker, SP, Aarau: Ich habe heute Morgen zum ersten Mal eine Antwort des Regierungsrats in ChatGPT eingelesen und geschaut, was ChatGPT mir antwortet. Das war einigermaßen erhellend. ChatGPT schreibt: *"Die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation zur Problematik des Racial Profilings zeigt eine klare Ablehnung diskriminierender Polizeipraktiken, aber auch eine zurückhaltende Bereitschaft, weitgehende Massnahmen oder strukturelle Änderungen einzuführen. Der Regierungsrat betont wiederholt, dass bestehende Aus- und Weiterbildungsmassnahmen sowie interne Vorgaben ausreichend seien, um Diskriminierungen zu verhindern. Kritisch könnte angemerkt werden, dass die Antworten grösstenteils auf bereits etablierte Massnahmen verweisen, während konkrete Weiterentwicklungen fehlen. Die Haltung des Regierungsrats wirkt teils defensiv. Die Ablehnung einer unabhängigen Studie der Polizeigewalt sowie eines Pilotprojekts zur interkantonalen Untersuchung von Vorwürfen könnte den Eindruck erwecken, dass der Wille zur kritischen Auseinandersetzung mit potenziellen Schwachstellen begrenzt ist. Dies steht im Kontrast zur internationalen Aufmerksamkeit für das Thema, ausgelöst durch das EGMR-Urteil (EGMR = Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte)".* Ich weiss, KI (künstliche Intelligenz) hat nicht immer recht, aber ich komme nicht umhin, zu sagen: Da hat der Algorithmus nicht schlecht ausgewertet. Nun, mir fehlt in der Antwort auch der Wille, Racial Profiling zu bekämpfen. Mir fehlt die Einsicht, dass jeder und jede von uns auch Täterbilder im Kopf hat. Wir alle müssen daran arbeiten, die Polizei im Besonderen. Ich weiss auch: Die Kantonspolizei Aargau (Kapo Aargau) ist nicht die Kantonspolizei Bern und ein Einzelfall ist immer möglich. Nun steht es dummerweise halt trotzdem heute im Blick. Gerade heute: ein Zufall? Ich weiss es nicht. Der Blick berichtet heute über einen Polizisten aus dem Kanton Bern. Er hat ein Buch geschrieben und er verteidigt im Buch das N-Wort und vor allem auch, warum die Polizei eben Racial Profiling anwendet und warum das nötig sei: Weil sie gebrannte Kinder seien, aus Erfahrung, sagt er. Er spricht vom "Du-Idiot-was-willst-du-eigentlich-Blick". Liebe Kolleginnen und Kollegen: Werfen Sie mir doch alle einmal einen "Du-Idiot-was-willst-du-eigentlich-Blick" zu. Scheinbar, so der Polizist, rutscht einem bei einem solchen Blick halt schon mal die Hand aus – das machen wir jetzt nicht – und Kuscheljustiz sei "eh ein Seich". Wenn man von solchen Büchern hört, dann kommt man nicht umhin, festzustellen, dass es Racial Profiling eben trotzdem gibt. Deshalb: Lassen Sie uns genau hinschauen. Es braucht Ausbildung und Sensibilisierung, es braucht klare Weisungen, es braucht Dokumentation und es bräuchte eine Ombudsstelle, aber – sorry – die haben wir ja nicht. Es braucht Transparenz mit Statistiken, eine externe Evaluation und *[Die Vorsitzende erinnert an die abgelaufene Redezeit.]* vor allem eine offene Fehlerkultur, Supervision und den Dialog mit Betroffenen. Ich bin nicht wirklich zufrieden.

Vorsitzende: Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Lelia Hunziker, Aarau, von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Auch wenn wir fast alle noch nicht 70 Jahre alt sind, lässt unsere Aufmerksamkeit nach knapp drei Stunden etwas nach. Wir werden die Sitzung deshalb hier schliessen.

Ich möchte Sie aber noch daran erinnern, dass wir uns in zwei Wochen noch einmal treffen und zwar zu einer Ganztages-sitzung. Sie scheinen nämlich zum Ende der Legislatur noch einmal sehr diskussionsfreudig zu sein.

Bitte reservieren Sie sich auch den Abend des 17. Dezembers 2024 für den feierlichen Ausklang der Legislatur inklusive Apéro. Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit.

Die Sitzung ist geschlossen. // Schluss: 16:58 Uhr